



# Statistik der UMSATZSTEUER

Herausgegeben von STATISTIK AUSTRIA



Wien 2020

## **Auskünfte**

Für schriftliche oder telefonische Anfragen steht Ihnen in der Statistik Austria der Allgemeine Auskunftsdienst unter der Adresse

Guglgasse 13  
1110 Wien  
Tel.: +43 (1) 711 28-7070  
e-mail: [info@statistik.gv.at](mailto:info@statistik.gv.at)  
Fax: +43 (1) 711 28-7728

zur Verfügung.

## **Herausgeber und Hersteller**

STATISTIK AUSTRIA  
Bundesanstalt Statistik Österreich  
1110 Wien  
Guglgasse 13

## **Für den Inhalt verantwortlich**

Mag. Andreas Mitterlehner  
Tel.: +43 (1) 711 28-8111  
e-mail: [andreas.mitterlehner@statistik.gv.at](mailto:andreas.mitterlehner@statistik.gv.at)

## **Umschlagfoto**

Cäcilia Bachmann

## **Kommissionsverlag**

Verlag Österreich GmbH  
1010 Wien  
Bäckerstraße 1  
Tel.: +43 (1) 610 77-0  
e-mail: [order@verlagoesterreich.at](mailto:order@verlagoesterreich.at)

ISBN 978-3-903264-43-4

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Korrekturhinweise senden Sie bitte an die Redaktion.

© STATISTIK AUSTRIA

Artikelnummer: 20-8110-17

Verkaufspreis: € 35,00 (inkl. CD-ROM)

**Wien 2020**

## Vorwort

Die Umsätze der österreichischen Wirtschaft nach Wirtschaftsbereichen vermitteln einen Überblick über das ökonomische Geschehen des Berichtsjahres.

Die Zahl der Veranlagten, der steuerbare wie auch der steuerfreie Umsatz (mit den jeweiligen Befreiungsgründen), der steuerpflichtige Umsatz nach Steuersätzen, die abziehbare Vorsteuer sowie der Saldo aus Zahllast und Gutschrift – diese Daten geben einen Überblick über Struktur und Dynamik des Wirtschaftsgeschehens in Österreich. Die Darstellung nach Rechtsformen, Wirtschaftsbereichen und Stufen des steuerbaren Umsatzes vermittelt weitere Informationen. Die regionale Aufgliederung geht von den Bundesländern über die EU-akkordierten NUTS-Einheiten bis zu den Politischen Bezirken und ermöglicht damit auch regionalwirtschaftliche Aussagen. Ein kurzer Überblick über die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen sowie eine Darstellung und Interpretation der wichtigsten Daten im einführenden Text ergänzen die Publikation.

Die detaillierten Ergebnisse entstehen aus den Daten der Umsatzsteueranmeldung 2017, welche der Statistik Austria vom Bundesministerium für Finanzen zur Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

Auf der beigelegten CD-ROM sind – neben der gesamten Publikation im PDF-Format – alle Tabellen auch als Excel-Dateien enthalten.



Mag. Werner Holzer

Fachstatistischer Generaldirektor der STATISTIK AUSTRIA

Wien, im März 2020



# Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Anmerkungen .....	13
Ergebnisse 2017 .....	13
<b>1 Erhebung und Aufbereitung .....</b>	<b>17</b>
1.1 Rechtsgrundlage der Statistik .....	17
1.2 Umsatzsteuerrechtliche Begriffe .....	17
1.2.1 Steuergegenstand .....	17
1.2.2 Unternehmer, Unternehmen .....	19
1.2.3 Lieferungen und sonstige Leistungen .....	19
1.2.4 Entgelt als Bemessungsgrundlage .....	19
1.2.5 Steuerbefreiungen .....	19
1.2.6 Steuersätze .....	22
1.2.7 Hinzurechnungsbeträge .....	23
1.2.8 Innegemeinschaftlicher Erwerb .....	23
1.2.9 Bruttoumsatzsteuer .....	24
1.2.10 Erwerbsteuer .....	24
1.2.11 Abziehbare Vorsteuer .....	24
1.2.12 Sonstige Berichtigungen .....	24
1.2.13 Umsatzsteuer (Zahllast / Gutschrift) .....	24
1.2.14 Kleinunternehmer (Besteuerungs- bzw. Veranlagungsgrenze) .....	25
1.2.15 Veranlagungszeitraum .....	25
1.3 Aufarbeitung .....	25
1.4 Erhebungsmerkmale .....	26
<b>2 Hauptergebnisse .....</b>	<b>35</b>
2.1 Gesamtüberblick .....	35
2.2 Umsatzstufen .....	37
2.3 Wirtschaftsbereiche .....	39
2.4 Rechtsformen .....	46
2.5 Regionalgliederung .....	48
2.6 Auf Leistungsempfänger übergegangene Steuerschuld .....	51
2.7 Durchschnittliche Umsätze ausgewählter Branchen bezogen auf die Bevölkerungszahlen .....	53
<b>Tabellen im Textteil</b>	
Tabelle 1: Übersicht über die Steuersätze seit 1973 .....	23
Tabelle 2: Übersicht über die Teilmassen der Umsatzsteuerstatistik 2017 .....	25
Tabelle 3: Hauptergebnisse der Umsatzsteuerstatistiken 2011 bis 2017 .....	36
Tabelle 4: Haupterhebungsmerkmale 2017 im Vorjahresvergleich .....	36
Tabelle 5a: Haupterhebungsmerkmale der Umsatzsteuerstatistik 2017 nach Umsatzstufen .....	37
Tabelle 5b: Umsatzsteueraufkommen 2017 nach Umsatzstufen .....	38
Tabelle 6: Exportanteile 2017 .....	39
Tabelle 7a: Haupterhebungsmerkmale der Umsatzsteuerstatistik 2017 nach Wirtschaftsbereichen .....	40
Tabelle 7b: Umsatzsteueraufkommen 2017 nach Wirtschaftsbereichen .....	41

Tabelle 8: Herstellung von Waren: Exporte 2017 .....	42
Tabelle 9: Konzentration der Umsätze nach Wirtschaftsbereichen 2017 .....	43
Tabelle 10: Konzentration der Umsätze ausgewählter Wirtschaftsbereiche 2017 .....	44
Tabelle 11: Steuerpflichtige 2017 nach Rechtsformen und Wirtschaftstätigkeiten .....	45
Tabelle 12a: Haupterhebungsmerkmale der Umsatzsteuerstatistik 2017 nach Rechtsformen .....	46
Tabelle 12b: Umsatzsteueraufkommen 2017 nach Rechtsformen .....	47
Tabelle 13: Durchschnittlicher steuerbarer Umsatz .....	47
Tabelle 14: Steuerpflichtige 2017 nach Rechtsformen und Stufen des steuerbaren Umsatzes .....	48
Tabelle 15a: Haupterhebungsmerkmale der Umsatzsteuerstatistik 2017 nach Bundesländern .....	48
Tabelle 15b: Umsatzsteueraufkommen 2017 nach Bundesländern .....	49
Tabelle 16: Steuerpflichtige und steuerbarer Umsatz 2017 nach Bundesländern und Wirtschaftsbereichen .....	50
Tabelle 17: Auf den Leistungsempfänger übergegangene Steuerschuld 1999-2017 .....	51
Tabelle 18: Auf den Leistungsempfänger übergegangene Steuerschuld 2017 nach Wirtschaftstätigkeiten .....	53
Tabelle 19: Steuerpflichtige und steuerbarer Umsatz 2017 in Relation zu den Bevölkerungszahlen nach NUTS-3-Regionen Wirtschaftsbereich "Beherbergung und Gastronomie" .....	54
Tabelle 20: Steuerpflichtige und steuerbarer Umsatz 2017 in Relation zu den Bevölkerungszahlen nach NUTS-3-Regionen Wirtschaftsabteilung "Arzt- und Zahnarztpraxen" .....	57
Tabelle 21: Personen mit Einkommensteuerbescheid für 2017, die nicht in den Umsatzsteuerdaten zu finden sind .....	58

### **Grafikverzeichnis**

Grafik 1: Entwicklung der Zahl der Steuerpflichtigen und des steuerbaren Umsatzes seit 1973 ....	35
Grafik 2: Umsatzsteuer: durchschnittlicher steuerbarer Umsatz je Unternehmen 2017 nach NUTS 3 .....	49
Grafik 3: Durchschnittlicher steuerbarer Umsatz 2017 je Einwohner in der Wirtschaftsabteilung „Beherbergung“ nach Politischen Bezirken .....	55
Grafik 4: Durchschnittlicher steuerbarer Umsatz 2017 je Einwohner in der Wirtschaftsabteilung „Gastronomie“ nach Politischen Bezirken .....	56



# Abkürzungen und Zeichenerklärung

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
a.n.g.	anderweitig nicht genannt
BG	Bundesgesetz
BGBI.Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
EH	Einzelhandel
ESt(pfl.)	Einkommensteuer(pflichtige)
GH	Großhandel
gem.	gemäß
H.v.	Herstellung von
in Verb.	in Verbindung
IV	Interessenvertretung
KöSt(pfl.)	Körperschaftsteuer(pflichtige)
lw.	landwirtschaftlich(e)
NE	Nichteisen
o.n.B.	ohne nähere Bezeichnung
stb.	steuerbar(er)
stpfl.	steuerpflichtig(er)
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
Z.	Ziffer

## Zeichenerklärung

.	Zahlenangabe ist nicht möglich, da die begrifflichen Voraussetzungen nicht gegeben sind
-	Zahlenwert ist gleich Null
0	Zahlenwert ist von Null verschieden, aber kleiner als die Hälfte der ausgewiesenen Einheit
G	Zahlenwert wird unterdrückt, da weniger als 3 Meldeeinheiten dazu beitragen („geheim“)
%	Prozent(e)









## Allgemeine Anmerkungen

Der Umsatzsteuerstatistik als Sekundärstatistik liegen die Veranlagungsdaten der Finanzverwaltung zugrunde. Umsatzsteuerpflichtig sind die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmen im Inland gegen Entgelt durchführt, der Eigenverbrauch und die Einfuhr von Gegenständen, wobei für Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten ist. Diese wurde bis September 2003 ausschließlich von den Zollbehörden eingehoben, seit Oktober 2003 besteht jedoch auch die Möglichkeit, sie über das beim Finanzamt geführte Abgabenkonto zu verrechnen, wogegen die Erwerbsteuer (für Einfuhren aus der EU) im Wege der Veranlagung vorgeschrieben wird.

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist grundsätzlich das Entgelt (Kapitel 1.2.4), bestimmte Umsätze unterliegen jedoch nicht der Umsatzsteuer, wobei zwischen echt und unecht befreiten Umsätzen zu unterscheiden ist. Die wichtigsten Steuersätze betragen 20% bzw. 10%, seit der Veranlagung 2016 außerdem 13%. Alle anderen haben nur marginale Bedeutung. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt nach Stufen des steuerbaren Umsatzes, Wirtschaftsbereichen, Rechtsformen und regionalen Gesichtspunkten.

## Ergebnisse 2017

Im Berichtsjahr wurde von 690.221 Steuerpflichtigen ein steuerbarer Umsatz von 735,1 Mrd. € erwirtschaftet. Davon waren 238,3 Mrd. € steuerfrei. Der steuerpflichtige Umsatz verteilte sich auf die beiden wichtigsten Steuersätze im Verhältnis 76:20.

Die meisten Steuerpflichtigen befanden sich in den unteren Umsatzstufen. Bis zu einem steuerbaren Umsatz von 100.000 € waren nicht ganz zwei Drittel (63,5%) aller Veranlagten zu finden, deren Anteil am Umsatz betrug jedoch nur 1,8%, im Gegensatz dazu erwirtschafteten 0,2% aller Steuerpflichtigen (mit einem steuerbaren Umsatz von mehr als 70 Mio. €) etwas mehr als die Hälfte (51,8%) des gesamten Umsatzes. Der durchschnittliche steuerbare Umsatz betrug 1.065.071 €.

Die branchenmäßig umsatzstärksten Bereiche waren der Handel und der Bereich „Herstellung von Waren“ mit einem Anteil am Gesamtumsatz von 53,6%.

76% aller zur Umsatzsteuer Veranlagten waren einkommensteuerpflichtig, der Rest unterlag der Körperschaftsteuer, wobei 78% der körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen Gesellschaften mit beschränkter Haftung waren. Österreichweit wies jedes sechste Unternehmen diese Rechtsform auf, bezogen auf den Umsatz wurden 52% des gesamten Umsatzes von Gesellschaften mit beschränkter Haftung erzielt. Die Aktiengesellschaften trugen mit 11,7% zum Umsatzvolumen bei, obwohl nur 0,1% aller Unternehmen dieser Rechtsform zuzuordnen waren. 56,6% aller Unternehmen waren Einzelunternehmen, ihr Anteil am gesamten Umsatz betrug jedoch nur 7,4%.

Die Betrachtung nach regionalen Gesichtspunkten ist bei der Umsatzsteuer insofern problematisch, da die Veranlagung grundsätzlich am Sitz des Unternehmens erfolgt, was insbesondere bei Banken und Handelsketten zu Verzerrungen führt, da ein Teil des Umsatzes dadurch nicht dort erfasst wird, wo er entsteht. Aus diesem Grund bietet die Darstellung nach regionalen Gesichtspunkten kein genaues Bild der österreichischen Wirtschaft.

Das gesamte Umsatzsteueraufkommen betrug im Berichtsjahr 28,6 Mrd. € und ergibt sich aus der Summe der Bruttoumsatzsteuer (100,1 Mrd. €) und der Erwerbsteuer für Einfuhren aus der EU (21,1 Mrd. €), vermindert um die abziehbaren Vorsteuern (96,9 Mrd. €), jedoch zuzüglich der Einfuhrumsatzsteuer (4,4 Mrd. €) für Einfuhren aus Drittländern.







# 1 Erhebung und Aufbereitung

## 1.1 Rechtsgrundlage der Statistik

Die statistischen Auswertungen der Umsatzsteuerveranlagung sind jährlich vorgesehen und beruhen auf der Verordnung des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen, mit der statistische Erhebungen über die Lohn-, Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer sowie über Transferzahlungen angeordnet werden (Steuerstatistik-Verordnung).<sup>1</sup>

Die Besorgung dieser Bundesstatistik, welche im Wesentlichen die Daten-Aufarbeitung und -Veröffentlichung umfasst, obliegt nach dem Bundesstatistikgesetz 2000<sup>2</sup> der STATISTIK AUSTRIA.

Die Gestaltung des Erhebungs- und Tabellenprogramms und die Lösung der mit der Erstellung dieser Statistik zusammenhängenden Fragen und Aufgaben erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

## 1.2 Umsatzsteuerrechtliche Begriffe

Die Veranlagung zur Umsatzsteuer beruht auf dem Umsatzsteuergesetz 1994<sup>3</sup>, das infolge des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union die 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie der EU in innerstaatliches Recht transformierte. Dessen wichtigste Bestimmungen, soweit sie für die statistischen Auswertungen relevant sind, werden im Folgenden auszugsweise bzw. sinngemäß wiedergegeben.

### 1.2.1 Steuergegenstand

Der Umsatzsteuer unterliegen folgende steuerbare Umsätze:

1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Steuerbarkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Umsatz aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt;
2. der Eigenverbrauch im Inland. Eigenverbrauch liegt vor, soweit ein Unternehmer Aufwendungen tätigt, die nach § 20 des Einkommensteuergesetzes 1988 oder nach § 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nicht abzugsfähig sind. Eine Besteuerung erfolgt nur, wenn für diese Aufwendungen ein Vorsteuerabzug berechtigt ist;
3. die Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrumsatzsteuer). Eine Einfuhr liegt vor, wenn ein Gegenstand aus einem Drittlandsgebiet (Gebiete außerhalb der EU) in das Inland, ausgenommen die Gebiete Jungholz und Mittelberg, gelangt.

Die Einfuhrumsatzsteuer ist nur als Teil der insgesamt abziehbaren Vorsteuer, ihre Bemessungsgrundlage gar nicht in der vorliegenden Umsatzsteuerstatistik enthalten.

Die Einfuhr aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterliegt bis auf weiteres dem Bestimmungslandprinzip. Dadurch tritt an die Stelle der Einfuhrumsatzsteuer die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs im Bestimmungsstaat (siehe auch Abschnitt 1.2.8).

<sup>1</sup>) BGBl. II Nr. 252/2011.

<sup>2</sup>) BGBl. I Nr. 163/1999.

<sup>3</sup>) BGBl. I Nr. 663/1994 in der für das Veranlagungsjahr gültigen Fassung.



**Reverse-Charge-Umsatz:**

Für die Besteuerung von Umsätzen für bestimmte Lieferungen und sonstige Leistungen gilt, dass die Umsatzsteuerpflicht (laut § 19 UStG, Kennzahl 021 auf der Umsatzsteuererklärung U1, siehe auch den Abschnitt „Auf Leistungsempfänger übergegangene Steuerschuld“ weiter unten) auf den Leistungsempfänger übergeht, wenn dieser ein Unternehmen ist. Solche Umsätze werden als „Reverse-Charge-Umsätze“ bezeichnet und betreffen folgende Lieferungen/Leistungen:

- Werklieferungen und sonstige Leistungen, die ausländische Unternehmer erbringen (seit 1. 1. 2002, §19 Abs. 1 zweiter Satz)
- Bauleistungen (seit Oktober 2002, § 19 Abs. 1a)
- Lieferungen im Rahmen des Sicherungseigentums und des Vorbehaltseigentums sowie von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren (seit 2005, § 19 Abs. 1b)
- bestimmte Strom- und Gaslieferungen in das Ausland (seit 2005, § 19 Abs. 1c)
- Lieferungen und bestimmte sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Schrott und Abfallstoffen (seit 2007, § 19 Abs. 1d, Verordnung lt. BGBl. II Nr. 129/2007)
- die Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten (seit 1.7.2010, § 19 Abs. 1e lit. a)
- die Lieferung von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5.000 Euro beträgt (ab 1.1.2012, § 19 Abs. 1e lit. b)

Durch die Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung vom 26. November 2013 (UStBBKV<sup>4)</sup> wurden außerdem für Umsätze, die nach dem 31.12.2013 ausgeführt wurden,

- Lieferungen von Videospielkonsolen, Laptops und Tablet-Computern, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5000 Euro beträgt,
- Lieferungen von Gas und Elektrizität an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Produkte in deren Weiterlieferung besteht,
- Übertragungen von Gas- und Elektrizitätszertifikaten und
- Lieferungen von bestimmten Metallen

in den Katalog der Reverse-Charge-Umsätze aufgenommen.

Als steuerbarer Umsatz scheint für (Sub)Unternehmen mit Reverse-Charge-Umsätzen im Umsatzsteuerbescheid nicht ihr gesamter Umsatz, sondern nur der um die Reverse-Charge-Umsätze reduzierte Umsatz auf<sup>5</sup>. Für diesen (reduzierten) steuerbaren Umsatz werden ein steuerpflichtiger und ein steuerfreier Anteil ausgewiesen. Beim Leistungsempfänger (Generalunternehmen bzw. beauftragendes Unternehmen) wird im Umsatzsteuerbescheid nur die auf ihn übergegangene Umsatzsteuer(schuld) ausgewiesen, nicht aber die zugrundeliegenden Reverse-Charge-Umsätze (d.h. sie sind weder im steuerbaren noch im steuerpflichtigen Umsatz laut Umsatzsteuerbescheid berücksichtigt).

Um die tatsächlichen Umsätze richtig darzustellen, wird bei der Erstellung der Umsatzsteuerstatistik für die oben erwähnten (Sub)Unternehmen zum steuerbaren Umsatz laut Umsatzsteuerbescheid ihr Reverse-Charge-Umsatz laut Umsatzsteuerbescheid dazugezählt und dieser Gesamtumsatz als steuerbarer Umsatz laut Umsatzsteuerstatistik ausgewiesen. Eine ähnliche „Korrektur“ des steuerpflichtigen Umsatzes der (Sub)Unternehmer laut Umsatzsteuerbescheid wegen der Reverse-Charge-Umsätze ist aber nicht gerechtfertigt, weil die Steuerpflicht ja auf die Leistungsempfänger übergegangen ist. Deshalb kommt es dazu, dass in bestimmten Branchen (insbesondere im Bauwesen, im Bergbau und bei der Energie- und Wasserversorgung) die Summe aus steuerfreiem und steuerpflichtigem Umsatz (laut Umsatzsteuerbescheid, und ebenso in der Umsatzsteuerstatistik ausgewiesen) nicht mehr den steuerbaren Umsatz laut Umsatzsteuerstatistik ergibt (Tabellen 5, 7, 12, 15).

Seit dem Berichtsjahr 2011 werden für den steuerbaren Umsatz laut Umsatzsteuerstatistik außer den Reverse-Charge-Umsätzen für Bauleistungen, welche 2011 rund ein Fünftel der Reverse-Charge-Umsätze ausmachten, auch die

<sup>4)</sup> BGBl. II Nr. 369/2013.

<sup>5)</sup> Im Umsatzsteuerbescheid sind Reverse-Charge-Umsätze aber in einer eigenen Kennzahl angegeben.

zwischenzeitlich hinzugekommenen übrigen Arten von Reverse-Charge-Umsätzen zum steuerbaren Umsatz laut Umsatzsteuerbescheid addiert.

### **1.2.2 Unternehmer, Unternehmen**

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt.

Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers und erstreckt sich auch auf in der Land- und Forstwirtschaft ausgeübte Tätigkeiten sowie Tätigkeiten der freien Berufe.

Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht Gewinn zu erzielen fehlt, oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren eigenen Mitgliedern tätig wird.

Hat der Unternehmer mehrere Betriebe, sind die in allen Betrieben vereinnahmten Entgelte zusammenzurechnen.

Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Als Betriebe gewerblicher Art im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gelten jedoch stets Wasserwerke, Schlachthöfe, Anstalten zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gilt auch die Tätigkeit der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände, der Krankenfürsorgeeinrichtungen sowie der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens; ferner die Tätigkeit des Bundes, soweit sie in der Duldung der Benützung oder der Übertragung der Eisenbahninfrastruktur besteht.

### **1.2.3 Lieferungen und sonstige Leistungen**

Lieferungen sind Leistungen, durch die ein Unternehmer den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen. Die Verfügungsmacht über den Gegenstand kann vom Unternehmer selbst oder in dessen Auftrag durch einen Dritten verschafft werden.

Sonstige Leistungen sind Leistungen, die nicht in einer Lieferung bestehen. Eine sonstige Leistung kann auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustandes bestehen.

### **1.2.4 Entgelt als Bemessungsgrundlage**

Der Umsatz aus Lieferungen und sonstigen Leistungen wird nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten (Solleinnahme). Im Falle des Eigenverbrauches treten der Teilwert des entnommenen oder unentgeltlich zugewendeten Gegenstandes oder die auf die Nutzung des Gegenstandes entfallenden Kosten oder die nichtabzugsfähigen Ausgaben an die Stelle des Entgeltes. Die Umsatzsteuer sowie durchlaufende Posten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage. Der Umsatz wird bei der Einfuhr (aus Drittländern) nach dem Zollwert (§ 2 des Wertzollgesetzes 1980) - zuzüglich darauf entfallendem Zoll, anderer Abgaben sowie Nebenkosten - der eingeführten Gegenstände bemessen. Die Einfuhrumsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

### **1.2.5 Steuerbefreiungen**

Im Hinblick auf die Berechtigung zum Vorsteuerabzug unterscheidet das Umsatzsteuergesetz zwei Gruppen der Steuerbefreiungen:

## 1. Echte Steuerbefreiungen:

In diesen Fällen wird keine Umsatzsteuer entrichtet, das Recht auf Vorsteuerabzug bleibt jedoch unberührt.

### § 6 Abs.1 Z.1-6:

Z.1 Ausfuhrlieferungen (§ 7);

Lohnveredelung an Gegenständen der Ausfuhr (§ 8);

Z.2 die im § 9 aufgezählten Umsätze für die Seeschifffahrt und Luftfahrt;

Z.3 die Beförderungen von Gegenständen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr und im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr sowie damit in Zusammenhang stehende Leistungen; grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit Schiffen und Luftfahrzeugen (ausgenommen Bodensee);

Z.4 die Lieferung von Gold an Zentralbanken;

Z.5 die Vermittlung der unter Z 1 bis Z 4 und Z 6 fallenden Umsätze und der Umsätze, die im Drittlandsgebiet bewirkt werden;

Z.6 die Lieferung bei der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung, Leistungen der Eisenbahnunternehmer für ausländische Eisenbahnen, Leistungen an diplomatische und konsularische Einrichtungen sowie an ausländische Vertretungsbehörden;

### Art.6 Abs.1 (Binnenmarktregelung):

innergemeinschaftliche Lieferungen.

## 2. Unechte Steuerbefreiungen (§ 6 Abs.1 Z.7-28):

In diesen Fällen wird keine Umsatzsteuer entrichtet, damit ist jedoch der Ausschluss des Vorsteuerabzugs verbunden.

Z.7 Umsätze der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände, der Krankenfürsorgeeinrichtungen und der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens untereinander und an die Versicherten und Mitversicherten;

Z.8 Gewährung, Vermittlung und Verwaltung von Krediten;

Umsätze und Vermittlung von Umsätzen von gesetzlichen Zahlungsmitteln und im Geschäft mit Geldforderungen;

Umsätze von inländischen amtlichen Wertzeichen;

Umsätze und deren Vermittlung im Einlagengeschäft, Kontokorrentverkehr einschließlich Zahlungs- und Überweisungsverkehr, Inkasso von Handelspapieren;

Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren und deren Vermittlung;

Umsätze und Vermittlung von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen;

Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten und deren Vermittlung;

Leistungen im Rahmen des Kapitalfinanzierungs- sowie Investmentgeschäfts durch Unternehmen, die eine Konzession für dieses Geschäft besitzen, sowie die Verwaltung solcher Beteiligungen für derartige Unternehmen;

- Umsätze von Gold und Goldmünzen, die als gesetzliches Zahlungsmittel dienen, sowie Handelsmünzen;
- Z.9 Lieferungen von Grundstücken; Vergütungen jeglicher Art an Aufsichtsratsmitglieder u.ä.;
- Umsätze aus Versicherungsverhältnissen und Pensionskassengeschäften;
- Umsätze der im Rahmen des Glücksspielgesetzes durchgeführten Glücksspiele;
- Z.10 Umsätze der Blinden, wenn nicht mehr als drei sehende Arbeitnehmer beschäftigt werden; die unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze der Österreichischen Post AG (Universaldienstbetreiber im Sinne des § 12 Postmarktgesetz);
- Z.11 Umsätze von privaten Schulen sowie Privatlehrern aus ihrer Unterrichtstätigkeit;
- Z.12 Umsätze aus von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Volksbildungsvereinen veranstalteten Vorträgen o.ä. (nicht jedoch unterhaltender Art);
- Z.13 Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassen- und Versicherungsvertreter;
- Z.14 Umsätze von gemeinnützigen Sportvereinigungen;
- Z.15 Umsätze der Pflege- und Tagesmütter oder Pflegeeltern;
- Z.16 die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken;
- (Nicht befreit ist die Überlassung für Wohnzwecke, für das Abstellen von Fahrzeugen und für Campingzwecke sowie die Beherbergung in eingerichteten Räumen.)
- Z.17 die Leistungen von Personenvereinigungen zur Verwaltung von Teilen einer Liegenschaft, an der Wohnungseigentum besteht, die aber nicht für Wohnzwecke verwendet werden;
- Z.18 Umsätze von Kranken- und Pflegeanstalten sowie Heimen und Kuranstalten, soweit sie von Körperschaften des öffentlichen Rechts bewirkt werden;
- Z.19 Umsätze aus Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin im Rahmen der Tätigkeit als Arzt, Dentist, Psychotherapeut, Hebamme o.ä. oder Gemeinschaften aus den obigen;
- Z.20 sonstige Leistungen der Zahntechniker;
- Z.21 die Lieferung von menschlichen Organen und Blut sowie von Frauenmilch;
- Z.22 die Krankenförderung;
- Z.23 die Leistungen von Jugend-, Ausbildungs- und Erholungsheimen für Personen unter 28 Jahren, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts bewirkt werden;
- Z.24 Umsätze des Bundes, der Länder und Gemeinden von Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen und von Museen, zoolog. und botan. Gärten u.ä.;
- Z.25 die in Z.18, 23 und 24 genannten Leistungen, wenn sie von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Vereinigungen bewirkt werden;
- Z.26 Lieferung von Gegenständen für eine nach Z.7 bis 25 steuerfreie Tätigkeit;

Z.27 Umsätze der Kleinunternehmer (siehe dazu auch Kapitel 1.2.14);

Z.28 Umsätze von bestimmten Zusammenschlüssen im Bereich des Geld- und Versicherungswesens, die Dienstleistungen an den nicht vorsteuerabzugsberechtigten Empfängerkreis erbringen.

### 1.2.6 Steuersätze

1. Die Steuer beträgt gemäß § 10 Abs.1 für jeden steuerpflichtigen Umsatz 20% <sup>6</sup> der Bemessungsgrundlage ( Normalsteuersatz).
2. Die Steuer ermäßigt sich für die Umsätze gemäß § 10 Abs.2 Z.1-14 auf 10% <sup>7</sup>. Darunter fallen insbesondere:
  - Lieferungen und Einfuhr der in der Anlage 1 zum UStG aufgezählten Gegenstände (landwirtschaftliche Produkte, Druckerzeugnisse und ab 2009 Arzneimittel), sowie die Abgabe der darin genannten Speisen und Getränke (Restaurationsumsätze);
  - Vermietung von in der Anlage 1 zum UStG Z.33 (Druckerzeugnisse) aufgezählten Gegenständen;
  - die Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke;
  - Leistungen der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sowie von Bauvereinigungen (nicht jedoch für die Vermietung von Fahrzeugabstellplätzen sowie die Lieferung von Wärme und Heizmaterial);
  - Leistungen der Rundfunkunternehmen;
  - Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln aller Art, soweit nicht § 6 Abs. 1 Z.3 oder § 10 Abs. 3 Z.9 anzuwenden ist;
  - mit dem Betrieb von Anstalten zur Müll- und Abwasserbeseitigung regelmäßig verbundene Umsätze;
  - die Leistungen von Heimen an Personen unter 28 Jahren, soweit sie nicht unter § 6 Abs.1 Z.23 und 25 fallen;
  - Umsätze der Kranken- und Pflegeanstalten und bestimmter Heime und Kuranstalten, sofern die Umsätze nicht unter § 6 Abs. 1 Z.18 oder 25 fallen.
3. Ist der Steuersatz nach Abs. 2 nicht anzuwenden, ermäßigt sich die Steuer gemäß § 10 Abs.3 auf 13% <sup>8</sup> für:
  - Lieferungen und Einfuhr der in der Anlage 2 Z.1-9 aufgezählten Gegenstände (lebende Tiere und Pflanzen, Brennholz), die Einfuhr der in der Anlage 2 Z.10–13 aufgezählten Gegenstände (Kunstgegenstände, Briefmarken, Sammlungsstücke, Antiquitäten);
  - Aufzucht, Mästen sowie Halten bestimmter Tiere und Anzucht von Pflanzen; Leistungen, die der Vattertierhaltung und der Besamung dienen;
  - die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen (ab 1.5.2016);
  - die Vermietung von Grundstücken für Campingzwecke (ab 1.5.2016);
  - Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler;
  - Umsätze aus dem Betrieb von Schwimmbädern;
  - Leistungen (ausgen. gem. § 6 Abs.1 Z.24 od. 25) im Kultur- und Unterhaltungsbereich (Theater, Konzerte, Museen, Zirkus- und Filmvorführungen);
  - Leistungen von Jugend- und Erziehungsheimen;
  - Beförderung von Personen mit Luftverkehrsfahrzeugen, soweit nicht § 6 Abs. 1 Z.3 anzuwenden ist;
  - Lieferung von Wein aus frischen Weintrauben u.ä., der innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt und im Rahmen dieses Betriebes geliefert wurde (keine Ausschank);
  - die Eintrittsberechtigungen für sportliche Veranstaltungen.
4. Die Steuer ermäßigt sich gemäß § 10 Abs.4 auf 19% <sup>9</sup> für die in den Gebieten Jungholz und Mittelberg bewirkten Umsätze für Unternehmer, die einen Sitz in diesen Gebieten haben.

---

<sup>6</sup>) ab 1984

<sup>7</sup>) ab 1984

<sup>8</sup>) ab 2016

<sup>9</sup>) ab 1.7.2007

5. Bei nichtbuchführungspflichtigen Land- und Forstwirten, deren Umsätze 400.000 € nicht übersteigen, werden Steuer und Vorsteuer gemäß § 22 Abs.1 in der Höhe von 10% <sup>10</sup> bzw., wenn der ermäßigte Steuersatz nach § 10 Abs. 3 anzuwenden ist, in der Höhe von 13% <sup>11</sup> der Umsätze festgesetzt, d.h. die Zahllast ergibt stets Null.

Diese land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer haben für die Lieferungen der in der Anlage zum UStG nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten eine zusätzliche Steuer von 10% <sup>12</sup>, erfolgt die Lieferung an Unternehmer, eine solche von 7% <sup>13</sup> zu entrichten (§ 22 Abs.2). Ein weiterer Vorsteuerabzug ist nicht zugelassen.

**Tabelle 1: Übersicht über die Steuersätze seit 1973**

	1973-1975	1976	1977	1978-1983	1984-1994	1995-2007	01.07.2007 - 2016	ab 2016
§ 10 Abs. 1	16 %	18 %	18 %	18 %	20 %	20 %	20 %	20 %
§ 10 Abs. 2	8 %	8 %	8 %	8 %	10 %	10 %	10 %	10 %
§ 10 Abs. 3 (UStG 72) <sup>1)</sup>	- <sup>2)</sup>	- <sup>2)</sup>	14 %	14 %	16 %	16 %	19 %	19 %
§ 10 Abs. 3 Z.1 (UStG 94) <sup>5)</sup>	- <sup>3)</sup>	- <sup>3)</sup>	- <sup>3)</sup>	- <sup>3)</sup>	- <sup>3)</sup>	12 %	12 %	13 %
§ 10 Abs. 3 Z.2 (UStG 94) <sup>5)</sup>	- <sup>2)</sup>	- <sup>2)</sup>	- <sup>2)</sup>	- <sup>4)</sup>	- <sup>4)</sup>	12 %	-	-
§ 10 Abs. 3 (UStG 94)	-	-	-	-	-	-	-	13 %
§ 10 Abs. 4 (UStG 72)	- <sup>2)</sup>	- <sup>2)</sup>	- <sup>2)</sup>	30 %	32 %	- <sup>2)</sup>	- <sup>2)</sup>	- <sup>2)</sup>
§ 22 Abs. 2	10 %	12 %	10 %	10 %	10 %	10 %	10 %	10 %
§ 22 Abs. 2 (UStG 94)	-	-	-	-	-	-	-	7 %

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik. - 1) Ab 1995 § 10 Abs.4 (UStG 1994).- 2) Bei § 10 Abs.1. - 3) Vor 1995 bei § 10 Abs.2.- 4) Von 1978 - 1991 bei § 10 Abs.4, von 1992-1994 bei § 10 Abs. 2.- 5) Ab 2001 § 10 Abs.3.

### 1.2.7 Hinzurechnungsbeträge

Zu der für tatsächliche Umsätze und Eigenverbrauch aufgelaufenen Steuerschuld sind außerdem hinzuzurechnen: jene in einer Rechnung gesondert ausgewiesenen und nicht berichtigten Steuerbeträge, die entweder, weil es sich um Irrtümer handelt, zunächst nicht geschuldet werden (§ 11 Abs.12) oder für welche die Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausgeführt worden ist (§ 11 Abs.14); dies erfolgt deshalb, weil der Abnehmer nach § 12 Abs.1 berechtigt ist, die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Steuer als Vorsteuer abzuziehen.

Eine Hinzurechnungspflicht ergibt sich schließlich für dritte Unternehmer gem. § 16 Abs.2 dann, wenn die Berichtigung eines Vorsteuerabzuges wegen der Minderung des Entgeltes unterbleiben soll, aber auch wenn der leistende Unternehmer keinen Sitz im Inland hat und der Leistungsempfänger Unternehmer mit Sitz im Inland ist (§ 19 Abs.1). Unter Letzteres fallen Werklieferungen und sonstige Leistungen, die ausländische Unternehmer erbringen (§ 19 Abs. 1 zweiter Satz), Bauleistungen (§ 19 Abs.1a), Lieferungen im Rahmen des Sicherungseigentums und des Vorbehaltseigentums sowie bei Umsätzen von Grundstücken im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens (§ 19 Abs.1b), bestimmte Strom- und Gaslieferungen durch ausländische Unternehmer (§ 19 Abs.1c), Lieferungen und bestimmte sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Schrott und Abfallstoffen (§ 19 Abs.1d) und Lieferungen an inländische Empfänger im Rahmen eines Dreiecksgeschäfts (Art.25 Abs.5). Seit 1.7.2010 ergibt sich weiters eine Hinzurechnungspflicht bei der Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten (§ 19 Abs.1e lit.a), ab 1.1.2012 kommt die Lieferung von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen hinzu, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5.000 € beträgt (§ 19 Abs.1e lit.b)

### 1.2.8 Innergemeinschaftlicher Erwerb

Beim Handel zwischen Unternehmern gilt innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis auf weiteres das Bestimmungslandprinzip. An die Stelle der Besteuerung der Einfuhr (Einfuhrumsatzsteuer) tritt damit die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen im Bestimmungsstaat.

<sup>10)</sup> ab 1984

<sup>11)</sup> ab 2016

<sup>12)</sup> ab 1977

<sup>13)</sup> ab 2016

Gemäß Art.1 Abs.1 ist die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs als umsatzsteuerbarer Tatbestand normiert. Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn

- ein Gegenstand bei einer Lieferung an den Abnehmer aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates gelangt,
- der Erwerber entweder ein Unternehmer ist oder eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist
- und die Lieferung an den Erwerber durch einen Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt wird.

#### **1.2.9 Bruttoumsatzsteuer**

Die sich aus den steuerpflichtigen Umsätzen einschließlich der Hinzurechnungsbeträge ergebende Umsatzsteuer wird in der vorliegenden Statistik als Bruttoumsatzsteuer bezeichnet.

#### **1.2.10 Erwerbsteuer**

Die sich aus dem steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb ergebende Steuer wird als Erwerbsteuer bezeichnet.

#### **1.2.11 Abziehbare Vorsteuer**

Der Unternehmer kann die von anderen Unternehmern in einer Rechnung an ihn gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer sowie die Vorsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb als Vorsteuer abziehen (§ 12 Abs.1 und Art.12 Abs.1), sofern nicht ein Ausschluss vom Recht des Vorsteuerabzuges (unechte Befreiung) eintritt.

Bewirkt der Unternehmer neben steuerpflichtigen bzw. echt befreiten Umsätzen auch unecht befreite Umsätze, so ist gem. § 12 Abs.4 grundsätzlich eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach Maßgabe ihrer Zurechenbarkeit zu den Umsätzen, zu denen sie wirtschaftlich gehören, vorzunehmen. Nach § 12 Abs.5 besteht jedoch die Möglichkeit, entweder alle Vorsteuerbeträge oder nur jene Vorsteuerbeträge, welche steuerfreien oder steuerpflichtigen Umsätzen nicht ausschließlich zugerechnet werden können, nach dem Verhältnis der Umsätze mit Ausschluss vom Vorsteuerabzug zu den übrigen Umsätzen in abziehbare und nicht abziehbare Vorsteuerbeträge aufzuteilen.

#### **1.2.12 Sonstige Berichtigungen**

Hat sich die Bemessungsgrundlage (Entgelt) für einen steuerpflichtigen Umsatz im Veranlagungszeitraum geändert, oder ist das Entgelt für eine steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung im Veranlagungszeitraum uneinbringlich geworden, so ist der ursprünglich für diesen Umsatz geschuldete Steuerbetrag entsprechend zu berichtigen (§ 16 Abs.1 Z.1 und Abs.3).

#### **1.2.13 Umsatzsteuer (Zahllast / Gutschrift)**

Die Umsatzsteuer ist aufgrund des § 21 Abs.1 eine im Prinzip monatlich selbst zu berechnende Abgabe. Nach Ablauf des Kalenderjahres wird der Unternehmer jedoch zur Umsatzsteuer veranlagt, wobei die abschließende Steuerfestsetzung erfolgt.

Aus dem Saldo von errechneter Steuer und Abzügen (Vorsteuern) resultiert die Zahllast. Ergibt sich aus der Gegenüberstellung von geschuldeter Steuer und Steuerabzügen eine Differenz zu Gunsten des Unternehmers, so stellt diese eine Gutschrift dar.

Bei Vergleichen mit Vorjahren ist zu beachten, dass sich ab 1995 durch die Vorschreibung der Erwerbsteuer für Lieferungen innerhalb der EU (anstelle der - bei der Umsatzsteuerveranlagung selbst nicht vorgeschriebenen - Einfuhrumsatzsteuer) im Zuge der Veranlagung die Zahllast entsprechend erhöht.

#### 1.2.14 Kleinunternehmer (Besteuerungs- bzw. Veranlagungsgrenze)

Umsätze der Kleinunternehmer, d.s. Unternehmer, die im Inland ihren Sitz haben und deren Umsätze aus Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie deren Eigenverbrauch im Veranlagungszeitraum 30.000 € nicht übersteigen<sup>14</sup>, sind gem. § 6 Z.27 steuerfrei. Zusätzlich entfällt die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, wenn diese Umsätze 30.000 € nicht übersteigen (§ 21 Abs.6<sup>15</sup>). In diesen Fällen findet eine Veranlagung nur statt, wenn der Unternehmer einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb getätigt oder auf die Anwendung des § 6 Z.27 verzichtet hat (§ 6 Abs.3). Dieser Verzicht ist mindestens fünf Kalenderjahre bindend.

#### 1.2.15 Veranlagungszeitraum

Ab dem Veranlagungsjahr 1986 haben jene Unternehmen, die nach Maßgabe des § 2 Abs.5 des Einkommensteuergesetzes 1988 oder des § 7 Abs.6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 für die Gewinnermittlung ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr gewählt haben, die Möglichkeit, anstelle des Kalenderjahres auch bei der Umsatzsteuer das Wirtschaftsjahr als Veranlagungszeitraum zu wählen. Den in Betracht kommenden Unternehmen soll auf diese Weise die Erstellung der Umsatzsteuererklärung erleichtert werden (§ 20 Abs.1).

### 1.3 Aufarbeitung

Die Übernahme der Daten des Jahres 2017 für die jährliche Umsatzsteuerstatistik von der Finanzverwaltung erfolgte im September 2019. Durch einen Vergleich mit der Umsatzsteuervoranmeldungsstatistik 2017 wurden jene Fälle ermittelt, deren Veranlagung für 2017 noch nicht durchgeführt war. Diese 15.909 Fälle wurden aus den Daten der Umsatzsteuervoranmeldung ergänzt. Sie erbrachten im Berichtsjahr zusammen einen steuerbaren Umsatz von rund 76 Mrd. €.

**Tabelle 2: Übersicht über die Teilmassen der Umsatzsteuerstatistik 2017**

	Anzahl der Fälle
Übernommene Datensätze	716.980
entnommen: Leerfälle	42.384
entnommen: händische Bescheide	284
durchgeführte Ergänzungen	15.909
<b>Ergebnismasse</b>	<b>690.221</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik

Die Gliederung nach Branchen erfolgt nach der „Systematik der Wirtschaftstätigkeiten - ÖNACE 2008“ (siehe auch Abschnitt 1.4.3).

#### Leerfälle:

Evidenzfälle der Finanzverwaltung, die keine steuerrelevanten Daten enthalten.

#### Wirtschaftsbereiche:

Durch die Zusammenfassung aller Umsätze eines Unternehmens zu einem Veranlagungsfall kann eine Zuordnung zu den einzelnen Wirtschaftsbereichen nur schwerpunktmäßig erfolgen. Ab dem Veranlagungsjahr 2000 wird generell die Branchenzuordnung aus dem Unternehmensregister der STATISTIK AUSTRIA übernommen; Fälle mit

<sup>14</sup>) ab 2007.

<sup>15</sup>) ab 1994. Bis 31.12.2010 entfiel die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, wenn die Umsätze 7.500 € nicht überstiegen.



einem steuerbaren Umsatz von mehr als 50 Mio. € werden zusätzlich manuell kontrolliert. Bei Fällen, die nicht im Unternehmensregister zu finden sind, wird die ÖNACE aus den Steuerdaten verwendet.

#### **Finanz- und Versicherungsdienstleistungen:**

Analog zu den Vorjahren wurden auch diesmal in 6.259 Fällen die steuerfreien Umsätze des Wirtschaftsbereiches „Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ (nach ÖNACE 2008) in Höhe von rund 78 Mrd. € der Datenmasse entnommen.

Diese Maßnahme erfolgte deshalb, weil die Unternehmer ihre steuerfreien Umsätze unterschiedlich und abwechselnd mit oder ohne die steuerfreien Geldumsätze gem. § 6 Z.8 erklären, was zu Verzerrungen der echten Entwicklungstendenzen führt. Der generellen Ausklammerung dieser Umsätze ist in sämtlichen Tabellen der vorliegenden Ergebnisdarstellung und auch im Tabellenwerk dieser Publikation Rechnung getragen.

#### **Regionalgliederung:**

Für die regionale Zuordnung (NUTS-Gliederung, Politischer Bezirk) ist der Unternehmenssitz bzw. der Ort der Geschäftsleitung maßgebend. Dadurch können gewisse Verzerrungen in der Regionalverteilung auftreten.

#### **Wirtschaftsjahr:**

Ab 1986 wird es bestimmten Unternehmern (siehe auch Kapitel 1.2.15) freigestellt, den Veranlagungszeitraum abweichend vom Kalenderjahr nach dem Wirtschaftsjahr zu wählen.

Diese Regelung hat folgende Auswirkungen auf die Umsatzsteuerstatistik:

- Wählt ein Unternehmer ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr, so gilt als Veranlagungszeitraum im Jahr des Überganges der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres. Dies bedeutet, dass der tatsächlich veranlagte Zeitraum von minimal einem Monat bis maximal elf Monate variieren kann. Demzufolge ist für dieses Rumpfsjahr ein entsprechend geringerer Umsatz zu erwarten als für einen Zeitraum von zwölf Monaten.
- Ab dem Jahr nach dieser Umstellung hat der veranlagte Zeitraum wieder eine Dauer von 12 Monaten, er deckt sich aber nicht mit dem Kalenderjahr

## **1.4 Erhebungsmerkmale**

Die statistische Erhebung der Umsätze und deren Besteuerung umfasst die folgenden Merkmale <sup>16)</sup>:

### **1. Regionale Zuordnung**

Hinsichtlich der Zuordnung von Unternehmen nach regionalen Gesichtspunkten ist zu beachten, dass im Sinne der Unternehmereinheit des Umsatzsteuerrechts die Umsätze aus mehreren – auch örtlich getrennten – Zweigbetrieben in den Ergebnissen desjenigen Regionalbereiches aufscheinen, in dem die Geschäftsleitung bzw. der Sitz des Unternehmens liegt. In der vorliegenden Publikation sind folgende Gliederungskriterien verfügbar:

#### **a. BUNDESLAND**

#### **b. NUTS-GLIEDERUNG**

Im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes und des Beitritts zur Europäischen Union wurde Österreich in Anlehnung an eine entsprechende Gliederung der EU-Staaten in NUTS-Einheiten (NUTS = „Nomenclature des unités territoriales statistiques“, zu deutsch „Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik“) auf drei hierarchische Ebenen gegliedert. Die drei Einheiten der Ebene NUTS 1, das sind OST-, SÜD-, und WESTÖSTERREICH,

<sup>16)</sup> Die Merkmale Anzahl der Steuerpflichtigen (Veranlagungsfälle), steuerbarer Umsatz, Reverse-Charge-Umsatz, steuerfreier Umsatz, steuerpflichtiger Umsatz, Umsatzsteuer (Brutto), Erwerbsteuer, abziehbare Vorsteuer (darunter Einfuhrumsatzsteuer), Zahllast bzw. Gutschrift werden im Tabellenwerk unter dem Begriff Hauptehebungsmerkmale zusammengefasst.

ergeben sich aus Zusammenfassungen von Ländern, die Ebene NUTS 2 ist mit den neun Bundesländern identisch, die 35 Einheiten der Ebene NUTS 3 ergeben sich durch Zusammenfassung von Politischen und Gerichtsbezirken.

### c. POLITISCHE BEZIRKE

Die regionale Darstellung der Ergebnisse wurde mit dem Erhebungsjahr 1995 um die Gliederung „Politische Bezirke“ erweitert. Ab der Veranlagung 1997 ist die von der Finanzverwaltung vergebene Gemeindegliederung für die regionale Zuordnung maßgeblich. In der vorliegenden Publikation wird die nach der Bezirkszusammenlegung in der Steiermark in den Jahren 2012 und 2013 und der Auflösung des Bezirks Wien-Umgebung mit Beginn des Jahres 2017 gültige Gliederung verwendet.

## 2. Rechtsform

Die Steuerpflichtigen werden nach folgenden Kriterien aufgegliedert:

### a. EINKOMMENSTEUERPFLICHTIGE

- Natürliche Personen (Einzelunternehmen),
- Personengesellschaften und -gemeinschaften (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften u.ä. Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer bzw. Mitunternehmer anzusehen sind).

### b. KÖRPERSCHAFTSTEUERPFLICHTIGE

- Aktiengesellschaften;
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (landwirtschaftliche Genossenschaften, Kreditgenossenschaften u. a.);
- Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts u. ä. (Kommunalbetriebe, Sozialversicherungsträger, Kammern, politische Parteien, Religionsgemeinschaften sowie Orden und deren Einrichtungen);
- private Vereine (und Verbände);
- sonstige körperschaftsteuerpflichtige Rechtsformen (Verlassenschaften, Stiftungen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sonstige);
- ausländische Rechtsformen.

Ab der Publikation „Statistik der Umsatzsteuer 2016“ wird die Rechtsform „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen“ nicht mehr als eigene Rechtsform ausgewiesen, sondern zu den sogenannten „Sonstigen körperschaftsteuerpflichtigen Rechtsformen“ gezählt. Der Grund dafür ist die immer geringer werdende Fallzahl (2017: 32 Fälle). Als eigene Rechtsform werden dagegen die „ausländischen Rechtsformen“ (die durch ein Merkmal in den sogenannten Steuer-Grunddaten der Finanzverwaltung gekennzeichnet sind: „Eigenschaftskennung“ = „AUB“ für „Vorsteuerabzug ausländischer Beförderungsunternehmer“ oder „AUF“ für „Ausländischer U-Fall gem. §17 AVOG 2010“) ausgewiesen, deren fall- und betragsmäßige Bedeutung stetig zunimmt.

## 3. Wirtschaftsbereich

Die Gliederung der Steuerpflichtigen nach Wirtschaftsbereichen erfolgt – wie in den Vorjahren – nach der im Einzelfall hauptsächlich ausgeübten Wirtschaftstätigkeit. Die schwerpunktmäßige Zuordnungsweise bringt es wie bisher mit sich, dass in den Branchenergebnissen neben den hierfür typischen Umsätzen auch die Nebenumsätze aus verwandten bzw. völlig branchenfremden Wirtschaftstätigkeiten enthalten sind.

Die Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union hat auch weitreichende Änderungen der wirtschaftsstatistischen Systematiken zur Folge. Gemäß Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Oktober 1990 muss in den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft allen Statistiken, die nach Wirtschaftszweigen gegliedert sind, die „Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft“ (NACE Rev.1) oder eine davon abgeleitete nationale Fassung zugrunde gelegt werden. Diesen Vorschriften folgt auch die Österreichische Statistik ab dem Erhebungsjahr 1995.

In der Umsatzsteuerstatistik wurden daher die Ergebnisse ab dem Veranlagungsjahr 1995 nach der nationalen Fassung „Systematik der Wirtschaftstätigkeiten - ÖNACE 1995“<sup>17</sup> gegliedert.

Ab dem Veranlagungsjahr 2001 erfolgte die Gliederung der Branchen nach der „Systematik der Wirtschaftstätigkeiten - ÖNACE 2003“<sup>18</sup>.

Ab dem Veranlagungsjahr 2006 erfolgte die Gliederung der Branchen parallel dazu auch nach der „Systematik der Wirtschaftstätigkeiten - ÖNACE 2008“<sup>19</sup>, weil dies für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen benötigt wurde.

Seit dem Veranlagungsjahr 2011 erfolgt die Gliederung der Branchen ausschließlich nach der „Systematik der Wirtschaftstätigkeiten - ÖNACE 2008“.

Im Rahmen dieser Publikation werden ÖNACE-Tabellierungen nach der ÖNACE 2008 auf der Ebene der Wirtschaftsabteilungen (Zweisteller) sowie der Wirtschaftsgruppen (Dreisteller) angeboten.

Soweit darüber hinaus noch Daten in feinerer Gliederung zur Verfügung stehen, können Auskünfte bei der Statistik Austria eingeholt werden.

**4. Steuerbarer Umsatz** siehe dazu Kapitel 1.2.1

**5. Reverse-Charge-Umsatz** siehe dazu Kapitel 1.2.1

**6. Steuerfreie Umsätze**

- a. gemäß § 6 Abs.1 Z.1 (Ausfuhrlieferung),
- b. gemäß § 6 Abs.1 Z.1 (Lohnveredlung),
- c. gemäß § 6 Z.2 - 6 (Schiff- und Luftfahrt sowie grenzüberschreitende Beförderung u.a.),
- d. gemäß Art.6 Abs.1 (innergemeinschaftliche Lieferung ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen),
- e. gemäß Art.6 Abs.1 (sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten),
- f. gemäß § 6 Abs 1 Z.27 (Kleinunternehmer),
- g. sonstige steuerfreie Umsätze.

Da Kleinunternehmer auf die Steuerbefreiung auch verzichten können (um Vorsteuern abziehen zu können), ist die Zahl der Veranlagungsfälle in den Umsatzstufen unter der Kleinunternehmergrenze von 30.000 € deutlich höher als die Zahl der Fälle unter Punkt f.

**7. Steuerpflichtiger Umsatz**

= Steuerbarer Umsatz abzüglich allfälliger steuerfreier Umsätze (Ausnahme: Reverse-Charge-Umsatz – siehe dazu Kapitel 1.2.1)

**Steuerpflichtige Umsätze nach Steuersätzen**

Bemessungsgrundlage für die Besteuerung:

- a. gemäß § 10 Abs.1 ..... mit 20 % (Normalsteuersatz)
- b. gemäß § 10 Abs.2 ..... mit 10 % (ermäßigter Steuersatz)
- c. gemäß § 10 Abs.3 ..... mit 13 % (ermäßigter Steuersatz / neu ab 2016)
- d. gemäß § 10 Abs.4 ..... mit 19 % (für Jungholz und Mittelberg)

---

<sup>17)</sup> Herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt, Wien, 1995.

<sup>18)</sup> Herausgegeben von der STATISTIK AUSTRIA, Wien, 2003.

<sup>19)</sup> Herausgegeben von der STATISTIK AUSTRIA, Wien, 2008.

- e. gemäß § 22 Abs.2 ..... mit 10 % (Zusatzsteuer für nichtbuchführungspflichtige Landwirte) und mit 7% (Zusatzsteuer für pauschalierte Landwirte).

#### **8. Hinzurechnungsbeträge**

#### **9. Steuerschuld (gem. § 19 Abs.1a)**

#### **10. Innergemeinschaftlicher Erwerb**

#### **11. Steuerfreier innergemeinschaftlicher Erwerb**

#### **12. Steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb**

- a. mit 20 %
- b. mit 10 %
- c. mit 13 %
- d. mit 19 %

#### **13. Nicht zu versteuernder innergemeinschaftlicher Erwerb**

- a. gemäß Art.3 Abs.8 zweiter Satz, der im Mitgliedsstaat des Bestimmungsortes besteuert worden ist
- b. gemäß Art.3 Abs.8 zweiter Satz, der im Inland als besteuert gilt

#### **14. Abziehbare Vorsteuer**

- a. Vorsteuerbeträge (aus Inlandsumsätzen)
- b. Einfuhrumsatzsteuer
- c. Vorsteuer aus innergemeinschaftl. Erwerb
- d. sonstige Vorsteuern
- e. Abzüge gemäß § 12 Abs.3 (in Verbindung mit Abs.4 bzw. 5)
- f. Berichtigungen gemäß § 16 bzw. § 12 Abs.10 und 11

#### **15. Sonstige Berichtigungen**

#### **16. Zahllast / Gutschrift**

- a. Zahllast
- b. Gutschrift

Neben diesen, auf den Bescheiden ausgewiesenen Merkmalen, werden in den Tabellen zusätzlich folgende Rechengrößen dargestellt:

#### **17. Summe der steuerfreien Umsätze**

#### **18. Summe der steuerpflichtigen Umsätze**

#### **19. Umsatzsteuer (brutto)**

#### **20. Erwerbsteuer**

#### **21. Abziehbare Vorsteuer (insgesamt)**

#### **22. Saldo aus Zahllast und Gutschrift**

**Datenbank STATcube:**

Daten zur Umsatzsteuerstatistik wurden ab dem Berichtsjahr 2008 auch in STATcube, das Statistische Datenbanksystem der STATISTIK AUSTRIA, eingelagert und damit in elektronischer Form publiziert; dies ermöglicht Auswertungen, deren Umfang und Detaillierungsgrad über die vorstehend genannten Tabellen hinausgeht.

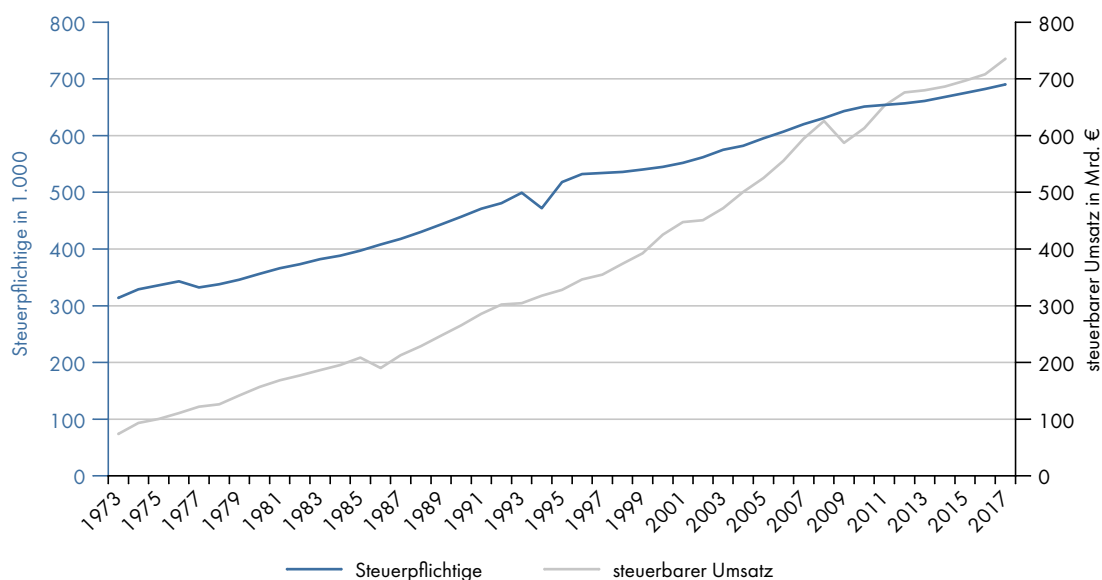
## 2 Hauptergebnisse

### 2.1 Gesamtüberblick

Im Veranlagungsjahr 2017 erwirtschafteten 690.221 Steuerpflichtige (vgl. Tabelle 3) und damit um 1,1% (d.s. 7.814 Unternehmen) mehr als im Vorjahr einen steuerbaren Umsatz in der Höhe von 735,1 Mrd. €, was einem Anstieg gegenüber 2016 um 27,1 Mrd. € (+3,8%) entspricht.

Damit konnte der – seit der Ablösung der vorher üblichen Einphasen-Umsatzsteuer (mit z.B. 5,5% im Einzel- oder 2% im Großhandel) durch die Netto-Allphasen-Umsatzsteuer im Jahr 1973 – Höchstwert aus dem Vorjahr übertroffen werden. Die in der Grafik 1 ersichtlichen Rückgänge bei der Zahl der Steuerpflichtigen 1977 und 1994 lagen an Änderungen bei der Besteuerung: 1977 fielen 19.000 land- und forstwirtschaftliche Unternehmen aus der Masse der Pflichtigen, die vorher nur wegen des Zusatzsteuersatzes von 2% für eigenen erzeugten Wein (fiel 1977 weg) erfasst worden waren; 1994 wurde die Besteuerungsgrenze von 40.000 auf 300.000 Schilling angehoben. In den letzten 20 Jahren – 1998 betrug der steuerbare Umsatz 374,3 Mrd. € – stieg der steuerbare Umsatz auf das Doppelte.

**Grafik 1: Entwicklung der Zahl der Steuerpflichtigen und des steuerbaren Umsatzes seit 1973**



Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Während der steuerpflichtige Umsatz im Berichtsjahr gegenüber 2016 um 3,8% anstieg, wuchs der steuerfreie Umsatz um 6,0%. Wie in den Vorjahren auch veränderten sich die Umsätze nach den wichtigsten Steuersätzen unterschiedlich: Der normal (mit 20%) besteuerte Umsatz nahm um 3,8% auf 354,3 Mrd. € zu, der ermäßigt (mit 10%) besteuerte Umsatz sank um 0,2% auf 94,6 Mrd. €, was jedoch darauf zurückzuführen ist, dass der neu eingeführte Steuersatz von 13% erst im Mai 2016 auch für Beherbergungsumsätze, die davor noch dem Steuersatz von 10% unterlagen, Gültigkeit erlangte. Dieser (mit 13% besteuerte) Umsatz betraf 3,1% (d.s. 14,4 Mrd. €) des steuerpflichtigen Umsatzes und stieg gegenüber 2016 um 40,9% an. Die Bruttoumsatzsteuer wuchs gegenüber dem Vorjahr um 5,4% auf 100,1 Mrd. €, die abziehbare Vorsteuer um 6,4% auf 96,9 Mrd. €. Die Erwerbsteuer (für Einfuhren aus der EU) stieg um 7,3% auf 21,1 Mrd. €, die Einfuhrumsatzsteuer (für Einfuhren aus Drittländern) um 7,5% auf 4,4 Mrd. €. Bei den Reverse-Charge-Umsätzen war ein Rückgang gegenüber dem Jahr 2016 um rund 9,5% (von 36,9 Mrd. € auf 33,4 Mrd. €) festzustellen.

Das gesamte Umsatzsteueraufkommen<sup>20</sup>, das sich aus Bruttoumsatzsteuer abzüglich Vorsteuern und zuzüglich Erwerbsteuer und Einfuhrumsatzsteuer (sowie der vergleichsweise geringen Position der Berichtigungen in der Höhe von -134,5 Mio. €) ergibt, betrug im Jahr 2017 28,6 Mrd. €; das bedeutete einen Anstieg um 3,9% gegenüber dem Vorjahr (Tabelle 4). Damit übertraf das Aufkommen an Umsatzsteuer wie im Vorjahr das Lohnsteueraufkommen (26,3 Mrd. € vor Berücksichtigung der Arbeitnehmerveranlagung); in den drei Jahren vor der Steuerreform 2016 hingegen war das Lohnsteueraufkommen höher gewesen.

**Tabelle 3: Hauptergebnisse der Umsatzsteuerstatistiken 2011 bis 2017**

Haupterhebungsmerkmale	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Steuerpflichtige	653.969	656.504	661.048	668.166	674.850	682.407	690.221
	<b>in Mrd. Euro</b>						
Steuerbarer Umsatz inkl. Reverse-Charge-Umsatz <sup>1)</sup> *)	652,36	675,87	679,79	686,63	696,68	708,07	735,13
Steuerfreier Umsatz <sup>1)</sup> gemäß	202,33	209,21	210,16	217,25	221,52	224,75	238,32
§ 6 Abs 1 Z 1 UStG 1994 - Ausfuhren	36,26	38,21	37,87	37,48	38,48	38,23	40,31
Art 6 Z 1 u. 2 UStG 1994 - Innergemeinschaftliche Lieferungen	78,93	80,06	81,26	84,06	86,28	87,70	95,32
§ 6 Abs 1 Z 1 UStG 1994 - Lohnveredlungen	0,07	0,09	0,07	0,04	0,04	0,03	0,03
§ 6 Abs 1 Z 2-6 UStG 1994 - Sonstige echte Befreiungen	7,96	8,21	7,58	7,54	7,38	7,11	7,33
§ 6 Abs 1 Z 9a UStG 1994 - Grundstücksumsätze	3,84	4,70	4,86	5,36	6,65	6,87	7,40
§ 6 Abs 1 Z 27 UStG 1994 - Kleinunternehmer	0,74	0,71	0,70	0,65	0,63	0,61	0,63
§ 6 Abs 1 Z 7-26 UStG 1994	74,53	77,23	77,83	82,12	82,05	84,21	87,30
Steuerpflichtiger Umsatz	428,49	440,06	443,07	434,60	436,67	446,38	463,40
20% Normalsteuersatz	337,82	345,95	347,10	336,11	334,88	341,19	354,26
10% ermäßigter Steuersatz	90,42	93,85	95,71	98,23	101,52	94,83	94,60
13% ermäßigter Steuersatz (neu ab 2016)	-	-	-	-	-	10,21	14,38
19% Jungholz und Mittelberg	0,09	0,10	0,10	0,10	0,09	0,10	0,10
10% nicht-buchführungspflichtige Landwirte	0,04	0,04	0,05	0,05	0,05	0,05	0,06
Bruttoumsatzsteuer <sup>2)</sup>	88,20	92,19	92,33	91,81	93,00	94,92	100,06
Erwerbsteuer	18,87	19,06	18,86	18,91	19,13	19,67	21,10
Abziehbare Vorsteuer	86,84	90,11	89,83	88,90	89,58	91,04	96,88
Umsatzsteuer (Zahllast/Gutschrift) <sup>3)</sup>	20,16	21,03	21,32	21,74	22,51	23,38	24,14

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik. - 1) Ohne steuerfreie Umsätze des Wirtschaftsbereichs Geld- und Kreditwesen; Privatversicherung. - 2) Bruttoumsatzsteuer. Hierbei handelt es sich um eine Rechengröße der Steuerbeträge aus allen steuerpflichtigen Umsätzen. - 3) Einschließlich Erwerbsteuer. - 4) Reverse-Charge-Umsätze beinhalten außer den sog. Bauleistungen Umsätze für Schrott und Abfallstoffe, für sonstige Leistungen und Werklieferungen bzw. Gas- und Elektrizitätslieferungen, wenn der leistende Unternehmer im Inland keinen Sitz oder Niederlassung hat und der Leistungsempfänger Unternehmer ist, sowie für die Übertragung von Treibhauszertifikaten und die Lieferung von Mobilfunkgeräten.

**Tabelle 4: Haupterhebungsmerkmale 2017 im Vorjahresvergleich**

Haupterhebungsmerkmale	2016	2017	2016/17 in %
Veranlagungsfälle	682.407	690.221	1,15
	<b>Beträge in Mio. Euro</b>		
Steuerbarer Umsatz	708.071	735.135	3,82
Steuerfreier Umsatz	224.755	238.323	6,04
Steuerpflichtiger Umsatz	446.382	463.397	3,81
Bruttoumsatzsteuer	94.924	100.061	5,41
Erwerbsteuer	19.667	21.098	7,27
Abziehbare Vorsteuer	91.036	96.880	6,42
Einfuhrumsatzsteuer	4.100	4.407	7,47
Umsatzsteueraufkommen	27.485	28.551	3,88

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

<sup>20)</sup> Der Saldo aus Zahllast und Gutschrift (Tabelle 3) ergibt sich aus Bruttoumsatzsteuer + Erwerbsteuer - abziehbare Vorsteuern - Berichtigungen. Für das Umsatzsteueraufkommen gilt: Umsatzsteueraufkommen = Saldo aus Zahllast und Gutschrift + Einfuhrumsatzsteuer. Die Einfuhrumsatzsteuer wird im Gegensatz zur (Brutto)Umsatzsteuer und der Erwerbsteuer nicht im Rahmen der „normalen“ Umsatzsteuerabführung eingehoben und scheint daher in den Umsatzsteuerbescheiden nur als abziehbare Vorsteuer auf, d. h. sie ist im Saldo nicht auch als eingehobene Umsatzsteuer erfasst. Um die insgesamt eingehobene Umsatzsteuer darzustellen, wird die Einfuhrumsatzsteuer zum Saldo addiert; das so erhaltene Umsatzsteueraufkommen entspricht inhaltlich dem vom BMF ausgewiesenen Abgabenerfolg aus der Umsatzsteuer (bei letzterem handelt es sich aber um Kassawerte, während die Umsatzsteuerstatistik Sollwerte ausweist).

## 2.2 Umsatzstufen

In Tabelle 5a werden die Steuerpflichtigen und der steuerbare Umsatz nach Umsatzstufen dargestellt. Die Zahl der Veranlagungsfälle ging im Vergleich zum Vorjahr in drei der vier Stufen zwischen 3.000 € und 35.000 € Jahresumsatz (um 0,2% bis 1,2%) zurück. Der Rückgang in den Stufen mit den niedrigen Umsätzen war in den letzten Jahren auf die Anhebung der Grenze zurückzuführen, unter der eine Veranlagung unterbleiben kann, obwohl diese schon für das Veranlagungsjahr 2011 Gültigkeit hatte; da jedoch eine freiwillige Veranlagung auch bei einem Umsatz unter 30.000 € weiterhin möglich und offenbar vielen Steuerpflichtigen die Veränderung der Grenze nicht bekannt war, wurde die Möglichkeit des Verzichts auf die Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung von vielen für die folgenden Veranlagungsjahre noch nicht wahrgenommen. In den Daten für das Jahr 2017 fanden sich rund 38.000 Veranlagungsfälle, deren steuerbarer Umsatz 30.000 € nicht überstieg, bei denen jedoch die Kennzahl 016 („Kleinunternehmer“) ausgefüllt war und bei denen keine Zahllast oder Gutschrift anfiel.

**Tabelle 5a: Haupterhebungsmerkmale der Umsatzsteuerstatistik 2017 nach Umsatzstufen**

Stufen des steuerbaren Umsatzes in 1.000 Euro			Steuerpflichtige			Steuerbarer Umsatz			Davon				Zahllast/ Gutschrift (Saldo)	
									steuerfrei		steuerpflichtig			
			Fälle	Anteil in %	2016/17 in %	Mrd. Euro	Anteil in %	2016/17 in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %
3	Bis unter	3	58.933	8,5	1,3	0,04	0,0	-0,9	0,01	0,0	0,03	0,0	-0,39	-1,6
	bis unter	7,5	44.665	6,5	-1,2	0,24	0,0	-1,1	0,05	0,0	0,18	0,0	-0,06	-0,3
7,5	bis unter	15	64.578	9,4	-0,3	0,71	0,1	-0,4	0,15	0,1	0,55	0,1	-0,05	-0,2
15	bis unter	22	46.872	6,8	0,4	0,86	0,1	0,5	0,18	0,1	0,67	0,1	-0,02	-0,1
22	bis unter	35	68.487	9,9	-0,2	1,93	0,3	-0,2	0,37	0,2	1,53	0,3	-0,01	-0,0
35	bis unter	70	105.067	15,2	1,3	5,28	0,7	1,2	0,39	0,2	4,76	1,0	0,21	0,9
70	bis unter	150	99.707	14,4	2,0	10,28	1,4	2,0	0,69	0,3	9,30	2,0	0,59	2,5
150	bis unter	300	67.944	9,8	1,5	14,45	2,0	1,4	1,35	0,6	12,62	2,7	0,88	3,6
300	bis unter	700	60.468	8,8	2,2	27,72	3,8	2,2	3,75	1,6	22,94	5,0	1,64	6,8
700	bis unter	1.500	33.606	4,9	2,5	34,02	4,6	2,6	3,57	1,5	28,88	6,2	2,08	8,6
1.500	bis unter	3.000	17.782	2,6	2,0	37,44	5,1	2,0	3,84	1,6	31,51	6,8	2,23	9,2
3.000	bis unter	7.000	12.010	1,7	4,2	53,89	7,3	4,5	7,24	3,0	43,48	9,4	2,95	12,2
7.000	bis unter	15.000	5.008	0,7	4,1	50,09	6,8	4,1	9,27	3,9	37,88	8,2	2,44	10,1
15.000	bis unter	30.000	2.358	0,3	5,5	49,17	6,7	4,8	12,02	5,0	34,92	7,5	2,19	9,1
30.000	bis unter	70.000	1.517	0,2	3,6	68,46	9,3	2,9	20,50	8,6	44,74	9,7	2,34	9,7
70.000	bis unter	150.000	697	0,1	5,8	69,24	9,4	6,2	23,10	9,7	42,95	9,3	1,84	7,6
150.000	bis unter	400.000	343	0,0	5,9	78,81	10,7	5,2	31,13	13,1	44,45	9,6	1,37	5,7
400.000	und mehr		179	0,0	3,5	232,51	31,6	3,6	120,72	50,7	102,00	22,0	3,92	16,2
<b>Insgesamt</b>			<b>690.221</b>	<b>100,0</b>	<b>1,1</b>	<b>735,13</b>	<b>100,0</b>	<b>3,8</b>	<b>238,32</b>	<b>100,0</b>	<b>463,40</b>	<b>100,0</b>	<b>24,14</b>	<b>100,0</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Außer in den oben angeführten Stufen lagen die Zuwächse bei den Steuerpflichtigen zwischen 0,4% und 5,9%; der Höchstwert war in der Stufe zwischen 150 Mio. € und 400 Mio. € Umsatz zu verzeichnen, wo die Anzahl um 19 auf 343 stieg.

Die prozentuellen Vorjahresveränderungen des steuerbaren Umsatzes verhielten sich in den einzelnen Umsatzstufen ähnlich wie jene der Pflichtigenzahl. Während die beiden Veränderungsraten in allen anderen Stufen höchstens um 0,7 Prozentpunkte auseinander lagen, ließ sich in der untersten Randstufe bis 3.000 € Umsatz die am meisten divergierende Entwicklung beobachten: der Umsatzrückgang betrug 0,9%, die Anzahl der Pflichtigen jedoch stieg um 1,3%. In der obersten Randstufe ab 400 Mio. € Jahresumsatz lagen die Veränderungsraten des erwirtschafteten Umsatzes (+3,6% auf 232,5 Mrd. €) und der Steuerpflichtigen (+3,5% auf 179) sehr nah beieinander. Die Anzahl der Fälle mit einem steuerbaren Umsatz von 1 Mrd. € und mehr stieg von 47 im Jahr 2008 auf 59 im Berichtsjahr.

In Tabelle 5b werden zwei Verhältniswerte dargestellt, die für die jeweilige Umsatzstufe (bzw. in weiterer Folge die jeweilige Branche, Rechtsform und das jeweilige Bundesland) die Relation von Umsatzsteueraufkommen zu steuerbarem Umsatz bzw. zu einer fiktiven Gesamtsteuer (= Summe aus der Bruttoumsatz-, der Erwerb- und der Einfuhrumsatzsteuer) angeben. Die erste der beiden Spalten mit der Bezeichnung „Umsatzsteueraufkommen im Verhältnis zu steuerbarem Umsatz in %“ und dem Ingesamt-Wert von 3,9%, die einem „resultierenden Umsatzsteuersatz“ entspricht, soll demonstrieren, dass bzw. wie sehr sich die steuerfreien Umsätze und die (abziehbaren) Vorsteuern auf das Steueraufkommen je Umsatzstufe (bzw. Branche, etc.) auswirken.



Auf die letzte Spalte „Umsatzsteueraufkommen im Verhältnis zu fiktiver Gesamtsteuer in %“ haben die steuerfreien Umsätze keine Auswirkung. Diese Werte verdeutlichen im Wesentlichen die Beziehung zwischen der fiktiven Gesamtsteuer, der davon abziehbaren Vorsteuer und dem Steueraufkommen – je höher die Vorsteuer, desto niedriger fällt das Steueraufkommen aus.

Dass das Verhältnis der Werte in den beiden letzten Spalten in den einzelnen Umsatzstufen nicht weitestgehend dem Verhältnis der Ingesamt-Werte entspricht (3,9% zu 24,5%), liegt daran, dass bei gleichen Dividenden die Divisoren der beiden Verhältniswerte zueinander nicht in einer weitestgehend fixen Relation stehen, weil erstens die steuerfreien Umsätze nur in den steuerbaren Umsatz, nicht aber in die fiktive Gesamtsteuer eingehen und zweitens nicht alle Bemessungsgrundlagen für die fiktive Gesamtsteuer – nämlich jene für die Erwerb- und Einfuhrumsatzsteuer sowie für die Umsätze, für die die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergegangen ist (z.B. Bauleistungen) – im steuerbaren Umsatz enthalten sind.

**Tabelle 5b: Umsatzsteueraufkommen 2017 nach Umsatzstufen**

Stufen des steuerbaren Umsatzes in 1.000 Euro			Bruttoumsatzsteuer		Erwerbsteuer		Abziehbare Vorsteuer		Darunter Einfuhrumsatzsteuer		Umsatzsteueraufkommen		Umsatzsteueraufkommen im Verhältnis zu ... in %	
			Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	steuerbarem Umsatz	fiktiver Gesamtsteuer <sup>1)</sup>
	Bis unter	3	0,22	0,2	0,05	0,3	-0,66	0,7	-0,00	0,0	-0,39	-1,4	-920,3	-139,8
3	bis unter	7,5	0,04	0,0	0,00	0,0	-0,11	0,1	-0,00	0,0	-0,06	-0,2	-27,1	-145,9
7,5	bis unter	15	0,10	0,1	0,01	0,0	-0,15	0,2	-0,00	0,0	-0,05	-0,2	-6,7	-46,3
15	bis unter	22	0,13	0,1	0,01	0,0	-0,15	0,2	-0,00	0,0	-0,01	-0,1	-1,7	-10,5
22	bis unter	35	0,27	0,3	0,01	0,1	-0,29	0,3	-0,00	0,0	-0,01	-0,0	-0,5	-3,4
35	bis unter	70	0,86	0,9	0,03	0,2	-0,68	0,7	-0,00	0,1	0,22	0,8	4,1	24,3
70	bis unter	150	1,73	1,7	0,08	0,4	-1,21	1,2	-0,01	0,2	0,60	2,1	5,9	33,4
150	bis unter	300	2,31	2,3	0,14	0,7	-1,58	1,6	-0,01	0,3	0,89	3,1	6,2	36,4
300	bis unter	700	4,30	4,3	0,31	1,5	-2,96	3,1	-0,04	0,8	1,67	5,9	6,0	36,6
700	bis unter	1.500	5,52	5,5	0,45	2,2	-3,88	4,0	-0,06	1,4	2,14	7,5	6,3	36,1
1.500	bis unter	3.000	6,09	6,1	0,63	3,0	-4,48	4,6	-0,10	2,2	2,33	8,2	6,2	35,2
3.000	bis unter	7.000	8,65	8,6	1,21	5,7	-6,91	7,1	-0,18	4,1	3,13	11,0	5,8	32,3
7.000	bis unter	15.000	7,77	7,8	1,41	6,7	-6,74	7,0	-0,25	5,8	2,69	9,4	5,4	30,1
15.000	bis unter	30.000	7,40	7,4	1,64	7,8	-6,84	7,1	-0,29	6,7	2,48	8,7	5,0	28,4
30.000	bis unter	70.000	9,31	9,3	2,65	12,6	-9,61	9,9	-0,42	9,5	2,76	9,7	4,0	23,9
70.000	bis unter	150.000	9,13	9,1	2,79	13,2	-10,07	10,4	-0,50	11,3	2,33	8,2	3,4	20,4
150.000	bis unter	400.000	9,90	9,9	3,44	16,3	-11,92	12,3	-0,80	18,0	2,16	7,6	2,7	17,2
400.000	und mehr		26,33	26,3	6,25	29,6	-28,65	29,6	-1,74	39,6	5,66	19,8	2,4	18,4
<b>Insgesamt</b>			<b>100,06</b>	<b>100,0</b>	<b>21,10</b>	<b>100,0</b>	<b>-96,88</b>	<b>100,0</b>	<b>-4,41</b>	<b>100,0</b>	<b>28,55</b>	<b>100,0</b>	<b>3,9</b>	<b>24,5</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik. - 1) fiktive Gesamtsteuer = Summe aus Bruttoumsatz-, Erwerb- und Einfuhrumsatzsteuer

Den größten Beitrag zum Steueraufkommen lieferten die umsatzstärksten Unternehmen mit 5,7 Mrd. € (19,8%). Bis zur Stufe mit 3 Mio. € bis 7 Mio. € war ein stetiges Ansteigen der Anteile von -1,4% (in den niedrigsten Stufen ergaben sich Gutschriften) bis auf +11,0% zu erkennen. In den Stufen zwischen 7 Mio. € und 400 Mio. € jedoch schwankten die Prozentsätze unregelmäßig zwischen 7,6% und 9,7%. Dies dürfte auch mit den Werten der Relation von Steueraufkommen zu steuerbarem Umsatz bzw. zur fiktiven Gesamtsteuer in Zusammenhang stehen: Diese stiegen mit zunehmender Umsatzhöhe auf ein gewisses Niveau (beim Aufkommen gemessen am steuerbaren Umsatz zwischen 5,9% und 6,3%, beim Aufkommen gemessen an der fiktiven Gesamtsteuer zwischen 33,4% und 36,6%), das bereits in der Stufe mit 70.000 € bis 150.000 € Umsatz erreicht wurde. Bei umsatzstärkeren Unternehmen ab 1,5 Mio. € steuerbarem Umsatz gingen die Verhältniswerte immer weiter zurück, in der obersten Randklasse betragen sie nur noch 2,4% bzw. 18,4%. Dies lag zum einen daran, dass der steuerfreie Anteil am steuerbaren Umsatz bei den Unternehmen mit mittleren Umsätzen am geringsten und bei den Unternehmen mit 400 Mio. € und mehr Umsatz am höchsten war, und zum anderen daran, dass der Anteil der abziehbaren Vorsteuer demselben Muster wie der steuerfreie Umsatz folgte – nur auf niedrigerem Niveau und mit der Ausnahme der oberen Randstufe, in der bei überproportional vielen Unternehmen hohe unecht steuerbefreite Umsätze (v.a. bei Sozialversicherungsanstalten und Gebietskrankenkassen) die Regel sind, für die keine abziehbare Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

Die in Tabelle 6 ersichtliche Höhe des Exportanteils (innergemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhren in Drittländer zusammen) am steuerbaren Umsatz gegliedert nach Umsatzstufen veränderte sich 2017 gegenüber dem Vorjahr kaum. Es gilt: Je höher der Umsatz, desto höher der Exportanteil. Dieser bewegte sich in den Umsatzstufen bis zu 7 Mio. € im einstelligen Prozentbereich, in den höheren Stufen mit 13% bis 33% aber (teilweise) deutlich darüber. Nur in der höchsten Stufe mit 400 Mio. € und mehr Umsatz lag der Exportanteil lediglich bei 21,0% (verhältnismäßig nahe beim Durchschnitt von 18,5%). In dieser Stufe erbrachten nämlich die Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts (d.s. hauptsächlich die oben erwähnten Sozialversicherungsanstalten und Gebietskrankenkassen, die naturgemäß keine Exporte tätigen) 28% des steuerbaren Umsatzes, während dieser Anteil bei den Unternehmen mit weniger als 400 Mio. € Umsatz nur bei knapp 2% lag.

**Tabelle 6: Exportanteile 2017**

Stufen des steuerbaren Umsatzes in 1.000 Euro		Exporte in Mio. Euro	Anteil am steuerbaren Umsatz in %
	Bis unter	3	0,6
3	bis unter	7,5	2,2
7,5	bis unter	15	5,7
15	bis unter	22	7,6
22	bis unter	35	18,0
35	bis unter	70	58,4
70	bis unter	150	152,9
150	bis unter	300	287,6
300	bis unter	700	714,4
700	bis unter	1.500	1.317,4
1.500	bis unter	3.000	2.030,5
3.000	bis unter	7.000	4.702,2
7.000	bis unter	15.000	6.546,7
15.000	bis unter	30.000	9.272,4
30.000	bis unter	70.000	16.205,3
70.000	bis unter	150.000	19.507,9
150.000	bis unter	400.000	25.868,5
400.000	und mehr	48.935,6	21,0
<b>Insgesamt</b>		<b>135.633,8</b>	<b>18,5</b>

Q: STATISTIKAAUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

## 2.3 Wirtschaftsbereiche

Bei der Betrachtung nach Wirtschaftsbereichen (Tabelle 7a) findet man den größten Anteil an Steuerpflichtigen im Grundstücks- und Wohnungswesen mit 23,0% aller Fälle (d.s. 158.559), was darauf zurückzuführen ist, dass dieser Bereich auch alle Wohnungseigentümergeinschaften von Häusern mit Eigentumswohnungen beinhaltet, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, jedoch keine Unternehmen im eigentlichen Sinn sind.

14,8% der Veranlagungsfälle zählten zum Handel und erwirtschafteten den größten Anteil am steuerbaren Umsatz (30,8%), während die 14,0% in der Branche „Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen“ nur 3,9% des Umsatzes erbrachten. Nach dem Handel kam die Herstellung von Waren mit 22,8% (bei nur 4,4% der Steuerpflichtigen) auf den zweitgrößten Umsatzanteil, der Bereich „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“ erreichte 9,4% des steuerbaren Umsatzes (bei gar nur 0,3% der Pflichtigen).

Die größten Zuwächse der Anzahl Steuerpflichtiger verzeichneten die Wirtschaftsbereiche „Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen“ (+2,7% auf 21.820 Fälle), „Grundstücks- und Wohnungswesen“ (+2,4% auf 158.559) und „Kunst, Unterhaltung und Erholung; sonstige Dienstleistungen“ (+2,1% auf 43.604 Fälle).

In sechs Branchen ging die Zahl der Veranlagungsfälle zurück, am stärksten im Bergbau (-2,7% auf 438 Fälle). Größere Umsatzzuwächse erwirtschafteten die Land- und Forstwirtschaft (+7,4% auf 3,5 Mrd. €), die Freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (+7,3% auf 28,9 Mrd. €), die Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (+6,9% auf 8,0 Mrd. €), und der Bau (+6,0% auf 47,9 Mrd. €). Einen Umsatzrückgang gab es im Wirtschaftsbereich „Energieversorgung“ (um 5,1% auf 27,8 Mrd. Euro); einer der Gründe dafür dürfte ein leichter Rückgang der Jahresdurchschnittspreise 2017 der Energieträger Gas und Strom gegenüber 2016 sein.

Tabelle 7a: **Haupterhebungsmerkmale der Umsatzsteuerstatistik 2017 nach Wirtschaftsbereichen**

Abschnitte der ÖNACE 2008	Steuerpflichtige			Steuerbarer Umsatz			Davon				Zahllast/ Gutschrift (Saldo)	
	Fälle	Anteil in %	2016/17 in %	Mrd. Euro	Anteil in %	2016/17 in %	steuerfrei		steuerpflichtig		Mrd. Euro	Anteil in %
							Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %		
Land- u. Forstwirtschaft; Fischerei	19.672	2,9	0,6	3,52	0,5	7,4	0,23	0,1	3,27	0,7	0,11	0,4
Bergbau; Gewinnung v. Steinen u. Erden	438	0,1	-2,7	1,63	0,2	2,5	0,26	0,1	1,02	0,2	0,04	0,2
Herstellung v. Waren	30.431	4,4	-0,1	167,64	22,8	2,2	96,57	40,5	65,56	14,1	-1,50	-6,2
Energie- u. Wasserversorgung; Abwasser- u. Abfallentsorgung	7.746	1,1	0,7	27,81	3,8	-5,1	0,69	0,3	20,00	4,3	1,40	5,8
Bau	47.284	6,9	1,6	47,91	6,5	6,0	2,56	1,1	35,81	7,7	3,67	15,2
Handel; Instandhaltung u. Reparatur v. Kfz	102.426	14,8	0,8	226,68	30,8	5,4	36,32	15,2	184,49	39,8	11,90	49,3
Verkehr u. Lagerei	20.808	3,0	1,6	30,84	4,2	4,1	6,39	2,7	23,37	5,0	0,56	2,3
Beherbergung u. Gastronomie	57.732	8,4	-0,6	20,82	2,8	3,8	0,31	0,1	20,50	4,4	0,89	3,7
Information u. Kommunikation	27.013	3,9	1,6	18,84	2,6	4,4	1,99	0,8	16,29	3,5	1,52	6,3
Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen	10.264	1,5	-0,2	8,05	1,1	6,9	-	-	7,87	1,7	0,30	1,2
Grundstücks- u. Wohnungswesen	158.559	23,0	2,4	29,08	4,0	5,6	6,79	2,9	22,19	4,8	0,32	1,3
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	96.705	14,0	0,6	28,92	3,9	7,3	2,23	0,9	25,36	5,5	2,57	10,6
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	21.820	3,2	2,7	20,58	2,8	1,7	2,59	1,1	16,37	3,5	1,40	5,8
Öffentliche Verwaltung	2.376	0,3	-0,5	69,15	9,4	2,7	63,48	26,6	5,59	1,2	-0,03	-0,1
Erziehung u. Unterricht; Gesundheits- u. Sozialwesen	43.198	6,3	-0,3	21,72	3,0	3,7	13,36	5,6	8,34	1,8	0,47	1,9
Kunst, Unterhaltung u. Erholung; Sonstige Dienstleistungen	43.604	6,3	2,1	11,97	1,6	4,5	4,55	1,9	7,36	1,6	0,52	2,2
Unbekannt	145	0,0	-7,6	0,00	0,0	6,1	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0
<b>Insgesamt</b>	<b>690.221</b>	<b>100,0</b>	<b>1,1</b>	<b>735,13</b>	<b>100,0</b>	<b>3,8</b>	<b>238,32</b>	<b>100,0</b>	<b>463,40</b>	<b>100,0</b>	<b>24,14</b>	<b>100,0</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Beschränkt man die Analyse auf die acht Wirtschaftsbereiche mit dem höchsten steuerbaren Umsatz, die gemeinsam 628,0 Mrd. € – das waren 85,4% des Gesamtumsatzes – erwirtschafteten, so liefert der Vergleich der Prozentanteile von steuerfreien respektive steuerpflichtigen Umsätzen und damit im Zusammenhang dem Umsatzsteueraufkommen (vgl. Tabelle 7b) interessante Aufschlüsse. Da der Handel als umsatzstärkste Branche 40% des steuerpflichtigen, aber nur 15% des steuerfreien Umsatzes auswies, musste er mit 48,6% (d.s. 13,9 Mrd. €) auch den weitaus größten Teil des Steueraufkommens tragen. Das Gegenstück dazu bildete der zweitstärkste Bereich „Herstellung von Waren“, der bei 41% des steuerfreien nur auf 14% des steuerpflichtigen Umsatzes kam, sodass nur 0,7 Mrd. € oder 2,5% des Umsatzsteueraufkommens zu tragen waren. In den Bereichen „Bau“, „Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen“ sowie „Energie- und Wasserversorgung, Abfallentsorgung“ überwog der steuerpflichtige Umsatz deutlich, sodass auf sie mit 13%, 9% bzw. 5% die nächsthöheren Anteile des Steueraufkommens entfielen. Während sich die Anteile des steuerfreien und des steuerpflichtigen Umsatzes in den Bereichen „Verkehr und Lagerei“ (2,7% bzw. 5,0%) sowie „Grundstücks- und Wohnungswesen“ (2,9% bzw. 4,8%) nur wenig unterschieden, sodass sich für Verkehr und Lagerei mit 2,3% des Aufkommens bei 4,2% des Gesamtumsatzes, für das Grundstücks- und Wohnungswesen mit 1,1% des Aufkommens bei 4,0% des Umsatzes Werte in zumindest vergleichbarer Größe ergaben, überwog beim Bereich „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“, der 9,4% des gesamten steuerbaren Umsatzes meldete, der steuerfreie Umsatz den steuerpflichtigen um mehr als das Zehnfache, sodass nicht nur der Saldo aus Zahllast und Gutschrift, sondern auch das Umsatzsteueraufkommen als negativer Wert ausgewiesen wurden.

Misst man das Umsatzsteueraufkommen einer Branche (vgl. Tabelle 7b) an ihrer aus Bruttoumsatz-, Erwerb- und Einfuhrumsatzsteuer errechneten fiktiven Gesamtsteuer, so kamen von den acht umsatzstärksten Bereichen die freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (45,1%), der Bau (37,9%) und der Handel (31,6%) auf weit über dem Durchschnitt von 24,5% liegende Werte; der Bereich „Energie- und Wasserversorgung; Abfallbeseitigung“ lag mit 19,7% bereits deutlich darunter. In den Bereichen „Herstellung von Waren“, „Grundstücks- und Wohnungswesen“ sowie „Verkehr und Lagerei“, wo vergleichsweise hohe abziehbare Vorsteuern die Regel sind, machte dieser Verhältniswert 2,9%, 8,4% bzw. 11,6% aus; in der Öffentlichen Verwaltung wurde aufgrund des negativen Umsatzsteueraufkommens ein ebenfalls negativer – also nicht sinnvoll interpretierbarer – Wert erzielt.

Tabelle 7b: Umsatzsteueraufkommen 2017 nach Wirtschaftsbereichen

Abschnitte der ÖNACE 2008	Brutto-umsatzsteuer		Erwerbsteuer		Abziehbare Vorsteuer		Darunter Einfuhrumsatzsteuer		Umsatzsteuer-aufkommen		Umsatzsteuer-aufkommen im Verhältnis zu ... in %	
	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	steuer-barem Umsatz	fiktiver Gesamtsteuer <sup>1)</sup>
Land- u. Forstwirtschaft; Fischerei	0,51	0,5	0,05	0,2	-0,46	0,5	-0,00	0,0	0,11	0,4	3,1	19,2
Bergbau; Gewinnung v. Steinen u. Erden	0,25	0,3	0,01	0,1	-0,22	0,2	-0,00	0,1	0,05	0,2	2,8	17,8
Herstellung v. Waren	18,13	18,1	8,33	39,5	-27,89	28,8	-2,21	50,1	0,71	2,5	0,4	2,9
Energie- u. Wasserversorgung; Abwasser- u. Abfallentsorgung	7,13	7,1	0,09	0,4	-5,82	6,0	-0,02	0,4	1,42	5,0	5,1	19,7
Bau	9,45	9,4	0,28	1,3	-6,06	6,3	-0,02	0,3	3,69	12,9	7,7	37,9
Handel; Instandhaltung u. Reparatur v. Kfz	34,63	34,6	11,33	53,7	-34,02	35,1	-1,98	45,0	13,89	48,6	6,1	31,6
Verkehr u. Lagerei	5,49	5,5	0,17	0,8	-5,10	5,3	-0,09	2,0	0,65	2,3	2,1	11,6
Beherbergung u. Gastronomie	2,94	2,9	0,07	0,3	-2,11	2,2	-0,00	0,1	0,89	3,1	4,3	29,8
Information u. Kommunikation	3,77	3,8	0,17	0,8	-2,42	2,5	-0,01	0,2	1,54	5,4	8,2	39,0
Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen	1,84	1,8	0,05	0,3	-1,59	1,6	-0,01	0,2	0,30	1,1	3,8	16,2
Grundstücks- u. Wohnungswesen	3,74	3,7	0,04	0,2	-3,45	3,6	-0,00	0,0	0,32	1,1	1,1	8,4
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	5,65	5,6	0,19	0,9	-3,26	3,4	-0,05	1,0	2,62	9,2	9,0	45,1
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	3,40	3,4	0,14	0,7	-2,15	2,2	-0,01	0,3	1,41	4,9	6,9	40,0
Öffentliche Verwaltung	0,68	0,7	0,06	0,3	-0,77	0,8	-0,00	0,0	-0,03	-0,1	-0,0	-3,4
Erziehung u. Unterricht; Gesundheits- u. Sozialwesen	1,05	1,1	0,05	0,2	-0,63	0,7	-0,00	0,0	0,47	1,6	2,1	42,4
Kunst, Unterhaltung u. Erholung; Sonstige Dienstleistungen	1,39	1,4	0,05	0,3	-0,93	1,0	-0,00	0,1	0,52	1,8	4,4	36,2
Unbekannt	0,00	0,0	0,00	0,0	-0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	6,9	58,6
<b>Insgesamt</b>	<b>100,06</b>	<b>100,0</b>	<b>21,10</b>	<b>100,0</b>	<b>-96,88</b>	<b>100,0</b>	<b>-4,41</b>	<b>100,0</b>	<b>28,55</b>	<b>100,0</b>	<b>3,9</b>	<b>24,5</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik - 1) fiktive Gesamtsteuer = Summe aus Bruttoumsatz-, Erwerb- und Einfuhrumsatzsteuer

Aus Tabelle 8 ist ersichtlich, dass im Bereich „Herstellung von Waren“ Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen insgesamt etwas mehr als die Hälfte (57,0%) des steuerbaren Umsatzes betragen. Der Anteil des Exports am steuerbaren Umsatz differierte in den einzelnen Bereichen der Sachgütererzeugung jedoch stark. Er bewegte sich zwischen 13% im Bereich „Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen“ und 84% im Bereich „Herstellung von Leder(waren) und Schuhen“. Etwas weniger als 40% des gesamten Exportumsatzes stammten aus den Bereichen „Maschinenbau“, „Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen“ sowie „Metallerzeugung und -bearbeitung“. Neben der Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen hatten auch die Herstellung von Bekleidung, von Leder(waren) und Schuhen, von Möbeln sowie von Druckerzeugnissen, Vielfältigung von bespielten Datenträgern mit jeweils unter 1% sehr geringe Anteile am Gesamt-Export.

Am anschaulichsten lassen sich die Auswirkungen der im Zuge der Steuerreform 2015/16 neu eingeführten Steuerersätze anhand der Gliederung nach Wirtschaftsbereichen darstellen. Der ermäßigte Steuersatz von 13% wurde 2017 insgesamt von 67.306 Unternehmen in Anspruch genommen, d.s. 11% aller Unternehmen, die steuerpflichtige Umsätze auf ihrer Umsatzsteuererklärung auswiesen. Im Vergleich dazu wurden von 91% (539.000) dieser Unternehmen mit 20% zu besteuernde Umsätze ausgewiesen, von 46% (275.000) mit 10% zu besteuernde. Während die 14,4 Mrd. €, die dem Steuersatz von 13% unterlagen, einen Anteil von 3,1% des gesamten steuerpflichtigen Umsatzes ausmachten, waren dies beim Normalsteuersatz 76,4% und beim 10%-igen Steuersatz 20,4%. Am häufigsten wurde 2017 der mit 13% ermäßigte Steuersatz von Unternehmen des Wirtschaftsbereichs „Beherbergung und Gastronomie“ (20.222 Fälle, d.s. 30%) angewendet, auch im Handel (18%) und der „Kunst, Unterhaltung und Erholung; sonstige Dienstleistungen“ (10%) lagen die Anteilswerte im zweistelligen Bereich. Auch unter dem Umsatz, der mit 13% zu besteuern war, waren die Beherbergungsumsätze mit 4,8 Mrd. € (33%) am höchsten, der Handel wies 4,2 Mrd. € (29%) aus. Der Bereich „Herstellung von Waren“ kam bei nur 3,8% der diese Umsätze mel-

denden Unternehmen auf 11% (1,6 Mrd. €), „Kunst, Unterhaltung und Erholung; sonstige Dienstleistungen“ und Land- und Forstwirtschaft auf 981 Mio. € (7%) respektive 853 Mio. € (6%).

**Tabelle 8: Herstellung von Waren: Exporte 2017**

Abteilungen der ÖNACE 2008	Exporte		
	in Mio. Euro	in % des steuerbaren Umsatzes	in % der der Summe der Exporte
<b>Herstellung von Waren zusammen</b>	<b>95.615</b>	<b>57,0</b>	<b>100,0</b>
10 H.v. Nahrungs- und Futtermitteln	5.429	31,9	5,7
11 Getränkeherstellung	2.392	46,4	2,5
13 H.v. Textilien	1.059	70,3	1,1
14 H.v. Bekleidung	382	54,7	0,4
15 H.v. Leder(waren) und Schuhen	762	84,1	0,8
16 H.v. Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren	3.612	43,3	3,8
17 H.v. Papier, Pappe und Waren daraus	4.473	70,7	4,7
18 H.v. Druckerzeugnissen, Vervielfältigung von bespielten Datenträgern	860	35,9	0,9
19 Kokerei und Mineralölverarbeitung	1.086	13,7	1,1
20 H.v. chemischen Erzeugnissen	5.216	65,9	5,5
21 H.v. pharmazeutischen Erzeugnissen	2.802	74,5	2,9
22 H.v. Gummi und Kunststoffwaren	4.642	68,8	4,9
23 H.v. Glas, Keramik, Bearbeitung von Steinen und Erden	1.739	26,4	1,8
24 Metallerzeugung und -bearbeitung	12.035	77,8	12,6
25 H.v. Metallerzeugnissen	7.795	53,0	8,2
26 H.v. EDV-Geräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	3.244	73,8	3,4
27 H.v. elektrischen Ausrüstungen	8.368	70,2	8,8
28 Maschinenbau	14.146	73,4	14,8
29 H.v. Kraftwagen und Kraftwagenteilen	11.774	76,7	12,3
30 Sonstiger Fahrzeugbau	1.239	72,0	1,3
31 H.v. Möbeln	688	21,3	0,7
32 H.v. sonstigen Waren	1.402	54,1	1,5
33 Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	470	12,6	0,5

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Mit 13% zu besteuender innergemeinschaftlicher Erwerb wurde von 6.401 Unternehmen im Ausmaß von 1,4 Mrd. € gemeldet, was einem Anteil von 2,9% der Fälle bzw. 1,2% am insgesamt gemeldeten innergemeinschaftlichen Erwerb entsprach. Im Vergleich dazu betrug der mit 20% zu versteuernde innergemeinschaftliche Erwerb, den 96% aller Unternehmen meldeten, die innergemeinschaftliche Erwerbe tätigten, 88%, der mit dem ermäßigten Steuersatz von 10% zu versteuernde (von 22% gemeldet) 10%. Nach Wirtschaftsbereichen aufgeschlüsselt ergab das für den Handel 39% der meldenden Unternehmen und 66% der Gesamtsumme, d.s. 910 Mio. €; 291 Mio. € wurden durch den Bereich „Herstellung von Waren“ getätigt.

Die neu geregelte Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe von 7% war auf ein Umsatzvolumen von 13,0 Mio. € anzuwenden, 1.168 Betriebe waren davon betroffen. 82% davon zählten zum Wirtschaftsbereich „Land- und Forstwirtschaft“, sie erwirtschafteten 88% dieses Umsatzes. Dass einzelne der betroffenen Unternehmen zu anderen Wirtschaftsbereichen gerechnet wurden, liegt daran, dass der pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betrieb in diesen Fällen nur eine Nebentätigkeit darstellte.

Eine Konzentrationsanalyse nach Wirtschaftsbereichen (vgl. Tabelle 9) soll über die Unternehmenskonzentration – gemessen an der Höhe des steuerbaren Umsatzes – Auskunft geben. Der Grad der Konzentration zeigt, welcher Anteil des Gesamtumsatzes einer Branche auf die 1%, 5% und 10% der Unternehmen mit den jeweils höchsten Umsätzen entfällt.

Im Wirtschaftsbereich „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“ erwirtschafteten die Unternehmen mit einem höheren Umsatz als der Perzentilswert P99 93% des gesamten Branchenumsatzes. Dahinter folgten die Finanz- und Versicherungsdienstleistungen und die Energie- und Wasserversorgung mit jeweils 81%. Die Anteilswerte für die 5% bzw. 10% umsatzstärksten Unternehmen betragen 97% bzw. 98% in der Öffentlichen Verwaltung sowie 93% bzw. 96% bei der Energie- und Wasserversorgung, die in diesen Ranglisten jeweils den zwei-

ten Platz einnahm. Die Bereiche „Information und Kommunikation“ sowie „Kunst, Unterhaltung und Erholung; sonstige Dienstleistungen“ auf den Rängen 4 und 5 wiesen mit 72% und 67% (für die Unternehmen mit einem höheren Umsatz als P99) bereits deutlich geringere Konzentrationen auf.

**Tabelle 9: Konzentration der Umsätze nach Wirtschaftsbereichen 2017**

Abschnitte der ÖNACE 2008	Steuerpflichtige	Steuerbarer Umsatz in Mio. Euro	Anteil der ... Prozent umsatzstärksten Unternehmen am Branchen-Umsatz in %		
			1 Prozent	5 Prozent	10 Prozent
Land- u. Forstwirtschaft; Fischerei	19.672	3.516	33,3	56,0	68,9
Bergbau; Gewinnung von Steinen u. Erden	438	1.626	47,3	66,7	77,5
Herstellung von Waren	30.431	167.639	59,4	85,3	92,2
Energie- u. Wasserversorgung; Abwasser- u. Abfallentsorgung	7.746	27.808	80,9	92,9	96,5
Bau	47.284	47.909	43,5	65,9	77,1
Handel; Instandhaltung u. Reparatur von Kfz	102.426	226.682	63,6	81,8	88,8
Verkehr u. Lagerei	20.808	30.837	64,3	83,6	90,7
Beherbergung u. Gastronomie	57.732	20.822	28,9	52,7	65,3
Information u. Kommunikation	27.013	18.836	71,9	86,5	91,4
Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen	10.264	8.049	81,1	90,7	94,1
Grundstücks- u. Wohnungswesen	158.559	29.075	59,0	76,8	83,1
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	96.705	28.917	44,6	66,5	77,1
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	21.820	20.576	57,6	80,3	88,1
Öffentliche Verwaltung	2.376	69.154	92,9	96,6	97,5
Erziehung u. Unterricht; Gesundheits- u. Sozialwesen	43.198	21.717	55,9	70,3	77,9
Kunst, Unterhaltung u. Erholung; Sonstige Dienstleistungen	43.604	11.971	67,2	80,3	85,8
Unbekannt	145	2	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>690.221</b>	<b>735.135</b>	<b>72,0</b>	<b>86,3</b>	<b>91,5</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Die niedrigste Konzentration ließ sich im Bereich „Beherbergung und Gastronomie“ feststellen, wo auf das Hundertstel der Unternehmen mit den stärksten Umsätzen 29% des steuerbaren Umsatzes entfielen, auf die 10% umsatzstärksten Steuerpflichtigen 65%; davor rangierten die Land- und Forstwirtschaft (Vergleichswerte: 33% bzw. 69%) sowie die freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (43% bzw. 76%) und die Baubranche (43% bzw. 77%).

Die niedrigste Konzentration ließ sich im Bereich „Beherbergung und Gastronomie“ feststellen, wo auf das Hundertstel der Unternehmen mit den stärksten Umsätzen 29% des steuerbaren Umsatzes entfielen, auf die 10% umsatzstärksten Steuerpflichtigen 65%; davor rangierten die Land- und Forstwirtschaft (Vergleichswerte: 33% bzw. 69%) sowie die Baubranche (43% bzw. 77%) und die freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (45% bzw. 77%).

In einer tiefergehenden Analyse der Konzentration (Tabelle 10) auf Ebene der ÖNACE-Unterklassen (d. h. der Klassifikationscode ist 5-stellig) wurden nur jene Wirtschaftszweige berücksichtigt, in denen zumindest 100 Unternehmen einen Gesamtumsatz von 250 Mio. € oder mehr erwirtschaften konnten. Die höchste Konzentration – legt man das umsatzstärkste Prozent der Unternehmen als Maß zugrunde – war bei der Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren mit einem Anteil von 92,4% (am Gesamtumsatz von 1,2 Mrd. €) zu beobachten, während das Wett-, Toto- und Lotteriewesen mit einem Wert von 91,2% Rang 2 erreichte. Dies ist auch deshalb bemerkenswert, weil dieser Wirtschaftszweig 2015 mit 79,5% nur auf Rang 8 gelegen war, obwohl er bereits damals die Rangliste der Branchen angeführt hatte, für die die Anteile jeweils des Zehntels der Unternehmen mit den höchsten Umsätzen betrachtet werden. Auch der Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren) mit 89%, die Elektrizitätserzeugung (85%), die Herstellung von Spielwaren (84%) und der Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (82%) wurden von wenigen „Branchenriesen“ dominiert. Diese sechs Bereiche finden sich auch in den Top 10, zieht man die zehn Prozent der Unternehmen mit den höchsten Umsätzen heran. Während in dieser Rangliste das Wett-,



Toto- und Lotteriewesen mit 98,8% die Spitzenposition innehatte, folgten die Bereiche „Herstellung von Spielwaren“ mit 98,4% und „Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren“ mit 97,9% auf dem zweiten und dem dritten Platz.

**Tabelle 10: Konzentration der Umsätze ausgewählter Wirtschaftsbereiche 2017**

Unterklassen der ÖNACE 2008		Steuerpflichtige	Steuerbarer Umsatz in Mio. Euro	Anteil der 1 Prozent umsatzstärksten Unternehmen am Branchen-Umsatz in %
<b>Wirtschaftsunterklassen mit der höchsten Konzentration</b>				
46.17-0	Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren	414	1.209	92,4
92.00-1	Wett-, Toto- und Lotteriewesen	212	3.991	91,2
47.11-0	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren	4.012	22.064	88,8
32.40-0	Herstellung von Spielwaren	125	491	85,1
47.75-0	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	1.088	1.810	84,2
35.11-0	Elektrizitätserzeugung	3.004	4.198	82,4
47.43-0	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik	1.017	1.647	81,6
63.11-0	Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten	4.753	2.832	81,2
47.59-2	Einzelhandel mit Wohnmöbeln	1.929	4.667	79,4
45.40-0	Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern	582	1.798	77,3
<b>Wirtschaftsunterklassen mit der geringsten Konzentration</b>				
47.26-0	Einzelhandel mit Tabakwaren	2.837	2.422	5,6
86.23-0	Zahnarztpraxen	3.559	1.624	6,2
86.21-0	Arztpraxen für Allgemeinmedizin	6.988	1.841	6,4
46.73-3	Großhandel mit Flachglas, Anstrichmitteln, Tapeten und Bodenbelägen	139	510	6,9
55.10-2	Gasthöfe	3.902	1.146	8,6
22.21-0	Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoffen	103	1.999	8,7
46.44-0	Großhandel mit keramischen Erzeugnissen, Glaswaren und Reinigungsmitteln	173	542	9,0
47.73-0	Apotheken	1.606	4.683	9,2
43.34-2	Glaserei	620	283	9,4
43.91-2	Zimmerei	1.298	1.005	10,3
Unterklassen der ÖNACE 2008		Steuerpflichtige	Steuerbarer Umsatz in Mio. Euro	Anteil der 10 Prozent umsatzstärksten Unternehmen am Branchen-Umsatz in %
<b>Wirtschaftsunterklassen mit der höchsten Konzentration</b>				
92.00-1	Wett-, Toto- und Lotteriewesen	212	3.991	98,8
32.40-0	Herstellung von Spielwaren	125	491	98,4
46.17-0	Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren	414	1.209	97,9
35.11-0	Elektrizitätserzeugung	3.004	4.198	97,2
77.11-2	Vermietung von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger	462	1.136	96,0
46.12-0	Handelsvermittlung von Brennstoffen, Erzen, Metallen und technischen Chemikalien	189	421	95,7
64.19-0	Kreditinstitute (ohne Spezialkreditinstitute)	592	3.329	95,6
47.75-0	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	1.088	1.810	95,1
88.99-0	Sonstiges Sozialwesen a.n.g.	2.270	2.417	95,0
47.11-0	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren	4.012	22.064	94,7
<b>Wirtschaftsunterklassen mit der geringsten Konzentration</b>				
47.26-0	Einzelhandel mit Tabakwaren	2.837	2.422	26,2
86.23-0	Zahnarztpraxen	3.559	1.624	28,5
47.73-0	Apotheken	1.606	4.683	29,4
55.10-2	Gasthöfe	3.902	1.146	37,0
86.21-0	Arztpraxen für Allgemeinmedizin	6.988	1.841	37,6
87.10-0	Pflegeheime	223	670	39,0
85.53-0	Fahr- und Flugschulen	530	268	40,9
55.10-3	Pensionen	3.701	512	42,9
75.00-0	Veterinärwesen	2.085	402	44,5
43.34-2	Glaserei	620	283	45,1

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Die geringste Konzentration wies der Wirtschaftsbereich „Einzelhandel mit Tabakwaren“ auf, in dem das Prozent der Unternehmen mit den höchsten Umsätzen nur 5,6% des gesamten Umsatzes dieser Branche auf sich vereinigen konnte. Auch die Betrachtung der zehn Prozent der umsatzstärksten Unternehmen zeigte diesen Wirtschaftszweig mit einem von diesen Unternehmen erwirtschafteten Anteil von 26,2% des Gesamtumsatzes als den mit der schwächsten Konzentration. Bei beiden Betrachtungsweisen waren außerdem Zahnarztpraxen (6% bzw. 28%), Arztpraxen für Allgemeinmedizin (6% bzw. 38%), Apotheken (9% bzw. 29%), Gasthöfe (9% bzw. 37%) und Glaserien (9% bzw. 45%) unter den jeweils zehn Bereichen mit der geringsten Konzentration.

Tabelle 11 zeigt die Verteilung der Veranlagungsfälle nach Wirtschaftstätigkeiten und Rechtsformen. Der Anteil der natürlichen Personen (Einzelunternehmen) betrug insgesamt 56,6%, war jedoch in den einzelnen Wirtschaftsbereichen sehr unterschiedlich. Im Bereich „Erziehung, Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen“ betrug er 85%, bei den sonstigen Dienstleistungen sowie Kunst, Unterhaltung und Erholung 76%, in der Land- und Forstwirtschaft 70%, bei den freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen 69% und bei der Beherbergung und Gastronomie 68%. Im Bereich „Energie- und Wasserversorgung“ waren jedoch nur 25% der Unternehmen Einzelunternehmen.

Rund jedes fünfte Unternehmen (19,6%) war eine Personengesellschaft oder -gemeinschaft, wobei im Bereich „Grundstücks- und Wohnungswesen“ etwas mehr als die Hälfte der Veranlagungsfälle diese Rechtsform aufwies, was darauf zurückzuführen ist, dass in diesen Bereich auch alle Wohnungseigentumsgemeinschaften fallen. Etwas über dem Durchschnitt lag der Anteil der Personengesellschaften außerdem in der Land- und Forstwirtschaft, knapp darunter im Bauwesen.

**Tabelle 11: Steuerpflichtige 2017 nach Rechtsformen und Wirtschaftstätigkeiten**

Abschnitte der ÖNACE 2008	Natürliche Personen		Personengesellschaften und -gemeinschaften		Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung		Sonstige Rechtsformen	
	Fälle	Anteil in %	Fälle	Anteil in %	Fälle	Anteil in %	Fälle	Anteil in %	Fälle	Anteil in %
Land- u. Forstwirtschaft; Fischerei	13.754	69,9	4.306	21,9	5	0,0	869	4,4	738	3,8
Bergbau; Gewinnung v. Steinen u. Erden	135	30,8	76	17,4	3	0,7	205	46,8	19	4,3
Herstellung v. Waren	16.602	54,6	2.762	9,1	109	0,4	9.787	32,2	1.171	3,8
Energie- u. Wasserversorgung; Abwasser- u. Abfallentsorgung	1.931	24,9	1.293	16,7	39	0,5	1.811	23,4	2.672	34,5
Bau	22.463	47,5	9.180	19,4	22	0,0	14.254	30,1	1.365	2,9
Handel; Instandhaltung u. Reparatur v. Kfz	58.595	57,2	8.763	8,6	105	0,1	27.366	26,7	7.597	7,4
Verkehr u. Lagerei	9.485	45,6	2.265	10,9	69	0,3	4.282	20,6	4.707	22,6
Beherbergung u. Gastronomie	39.414	68,3	9.705	16,8	7	0,0	8.096	14,0	510	0,9
Information u. Kommunikation	16.469	61,0	2.220	8,2	49	0,2	7.900	29,2	375	1,4
Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen	2.722	26,5	378	3,7	280	2,7	5.187	50,5	1.697	16,5
Grundstücks- u. Wohnungswesen	59.558	37,6	80.734	50,9	88	0,1	17.069	10,8	1.110	0,7
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	66.279	68,5	6.482	6,7	221	0,2	19.988	20,7	3.735	3,9
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	13.121	60,1	2.031	9,3	19	0,1	5.520	25,3	1.129	5,2
Öffentliche Verwaltung	-	-	5	0,2	-	-	23	1,0	2.348	98,8
Erziehung u. Unterricht; Gesundheits- u. Sozialwesen	36.855	85,3	2.203	5,1	6	0,0	2.304	5,3	1.830	4,2
Kunst, Unterhaltung u. Erholung; Sonstige Dienstleistungen	33.330	76,4	2.926	6,7	13	0,0	3.086	7,1	4.249	9,7
Unbekannt	145	100,0	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>390.858</b>	<b>56,6</b>	<b>135.329</b>	<b>19,6</b>	<b>1.035</b>	<b>0,1</b>	<b>127.747</b>	<b>18,5</b>	<b>35.252</b>	<b>5,1</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

127.747 Gesellschaften mit beschränkter Haftung (18,5% aller Steuerpflichtigen) verteilten sich anteilmäßig sehr unterschiedlich auf die Wirtschaftsbereiche. Der höchste Anteil war im Bereich „Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ (51%) festzustellen, im Bergbau betrug er 47% (bei einer sehr geringen Gesamtfallzahl von 438 in diesem Bereich). Ebenfalls stark überdurchschnittlich war der Ges.m.b.H.-Anteil bei der Herstellung von Waren (32%), im Bau (30%), im Bereich „Information und Kommunikation“ (29%), im Handel (27%) und bei den sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (25%). Verschwindend gering war er (abgesehen natürlich vom Bereich „Öffentliche



Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“ mit 1%) in der Land- und Forstwirtschaft mit 4% sowie im Bereich „Erziehung, Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen“ mit 5%.

Der Anteil der Aktiengesellschaften betrug österreichweit nur 0,1%. Nur im Wirtschaftsbereich „Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ waren mehr als 2% aller Unternehmen Aktiengesellschaften.

## 2.4 Rechtsformen

Tabelle 12a bietet einen Überblick über die Haupterhebungsmerkmale der Umsatzsteuerstatistik nach den einzelnen Rechtsformen. Bei den Fallzahlen betrug das Verhältnis Einkommensteuerpflichtige zu Körperschaftsteuerpflichtige 76 : 24, beim steuerbaren Umsatz 20 : 80. Hauptverantwortlich dafür waren einerseits die Einzelunternehmen (natürliche Personen), die zwar 56,6% der Steuerpflichtigen umfassten, jedoch nur 7,4% aller Umsätze erwirtschafteten, und andererseits die Aktiengesellschaften, die bei einem Anteil von 0,1% der Fälle 11,7% des steuerbaren Umsatzes aufwiesen. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung erwirtschafteten mit 51,6% knapp mehr als die Hälfte des gesamten steuerbaren Umsatzes, wobei nur jedes sechste Unternehmen dieser Rechtsform zuzuordnen war, und trugen 59,8% des gesamten Umsatzsteueraufkommens (Tabelle 12b).

**Tabelle 12a: Haupterhebungsmerkmale der Umsatzsteuerstatistik 2017 nach Rechtsformen**

Rechtsformen	Steuerpflichtige			Steuerbarer Umsatz			Davon				Zahl-/Gutschrift (Saldo)	
	Fälle	Anteil in %	2016/17 in %	Mrd. Euro	Anteil in %	2016/17 in %	steuerfrei		steuerpflichtig		Mrd. Euro	Anteil in %
							Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %		
<b>Einkommensteuerpflichtige</b>	<b>526.187</b>	<b>76,2</b>	<b>0,5</b>	<b>143,62</b>	<b>19,5</b>	<b>2,8</b>	<b>25,85</b>	<b>14,9</b>	<b>113,29</b>	<b>24,4</b>	<b>7,02</b>	<b>29,1</b>
Natürliche Personen	390.858	56,6	0,1	54,33	7,4	2,3	7,77	4,5	45,11	9,7	3,28	13,6
Personengesellschaften und -gemeinschaften	135.329	19,6	1,8	89,29	12,1	3,2	18,08	10,4	68,18	14,7	3,74	15,5
<b>Körperschaftsteuerpflichtige</b>	<b>164.034</b>	<b>23,8</b>	<b>3,1</b>	<b>591,52</b>	<b>80,5</b>	<b>4,1</b>	<b>147,86</b>	<b>85,1</b>	<b>350,10</b>	<b>75,6</b>	<b>17,12</b>	<b>70,9</b>
Aktiengesellschaften	1.035	0,1	-4,6	85,89	11,7	2,2	28,98	16,7	50,15	10,8	0,99	4,1
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	127.747	18,5	3,0	379,54	51,6	3,9	100,59	57,9	259,16	55,9	15,32	63,5
Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften	1.786	0,3	-1,6	9,79	1,3	7,0	0,89	0,5	8,78	1,9	0,01	0,0
Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts	6.682	1,0	0,1	73,68	10,0	2,8	-	-	8,94	1,9	0,03	0,1
Private Vereine	5.747	0,8	-0,1	3,12	0,4	3,3	0,67	0,4	2,44	0,5	0,09	0,4
Sonstige juristische Personen des privaten Rechts	3.562	0,5	2,4	11,61	1,6	11,6	3,96	2,3	7,18	1,5	0,42	1,7
Ausländische Rechtsformen	17.475	2,5	7,7	27,88	3,8	11,5	12,77	7,4	13,45	2,9	0,26	1,1
<b>Insgesamt</b>	<b>690.221</b>	<b>100,0</b>	<b>1,1</b>	<b>735,13</b>	<b>100,0</b>	<b>3,8</b>	<b>173,71</b>	<b>100,0</b>	<b>463,40</b>	<b>100,0</b>	<b>24,14</b>	<b>100,0</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Reiht man die Rechtsformen nach der Höhe des Verhältniswerts von Umsatzsteueraufkommen zur fiktiven Gesamtsteuer, so lagen die Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit 25% hinter den ausländischen Rechtsformen (47%), den natürlichen Personen (39%) und den sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts (30%) sowie nahezu gleichauf mit den Vereinen sowie den Personengesellschaften und -gemeinschaften. Die abziehbaren Vorsteuern waren im Verhältnis zur Gesamtsteuer bei diesen Rechtsformen geringer als bei den anderen – die natürlichen Personen konnten nur 61% der fiktiven Gesamtsteuer als Vorsteuer abziehen, die Vereine 74%, die Personengesellschaften und -gemeinschaften, die sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung jeweils nicht ganz 80%. Nur die ausländischen Rechtsformen, bei denen die abziehbare Vorsteuer höher war als die fiktive Gesamtsteuer, störten dieses Bild. Am anderen Ende der Rangliste lagen die Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit einer sehr niedrigen Zahllast, die dadurch zustande kamen, dass bei diesen beiden Rechtsformen der Anteil der mit 10% besteuerten Umsätze sehr viel höher war als bei den übrigen Rechtsformen (mit Ausnahme der Vereine, bei denen die Vorleistungen im Allgemeinen relativ niedrig sind) und deswegen die zum überwiegenden Teil mit 20% besteuerten Vorleistungen zu einer im Vergleich mit der fiktiven Gesamtsteuer höheren Vorsteuer führten.

Tabelle 12b: Umsatzsteueraufkommen 2017 nach Rechtsformen

Rechtsformen	Bruttoumsatzsteuer		Erwerbsteuer		Abziehbare Vorsteuer		Darunter Einfuhrumsatzsteuer		Umsatzsteueraufkommen		Umsatzsteueraufkommen im Verhältnis zu ... in %	
	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	steuerbarem Umsatz	fiktiver Gesamtsteuer <sup>1)</sup>
<b>Einkommensteuerpflichtige</b>	<b>21,57</b>	<b>21,6</b>	<b>3,42</b>	<b>16,2</b>	<b>-17,94</b>	<b>18,5</b>	<b>-0,36</b>	<b>8,2</b>	<b>7,38</b>	<b>25,9</b>	<b>5,3</b>	<b>30,0</b>
Natürliche Personen	7,94	7,9	0,51	2,4	-5,16	5,3	-0,03	0,7	3,32	11,6	6,2	39,4
Personengesellschaften und -gemeinschaften	13,63	13,6	2,91	13,8	-12,78	13,2	-0,33	7,5	4,07	14,2	4,7	25,1
<b>Körperschaftsteuerpflichtige</b>	<b>78,49</b>	<b>78,4</b>	<b>17,68</b>	<b>83,8</b>	<b>-78,94</b>	<b>81,5</b>	<b>-4,04</b>	<b>91,8</b>	<b>21,17</b>	<b>74,1</b>	<b>3,7</b>	<b>23,0</b>
Aktiengesellschaften	16,15	16,1	2,03	9,6	-17,17	17,7	-1,12	25,3	2,11	7,4	2,5	12,4
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	55,54	55,5	13,68	64,8	-53,82	55,6	-1,74	39,6	17,07	59,8	4,7	25,3
Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften	1,36	1,4	0,10	0,5	-1,46	1,5	-0,00	0,1	0,01	0,0	0,1	0,8
Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts	1,16	1,2	0,08	0,4	-1,21	1,2	-0,00	0,0	0,03	0,1	66,1	2,3
Private Vereine	0,34	0,3	0,01	0,0	-0,26	0,3	-0,00	0,0	0,09	0,3	0,1	25,9
Sonstige juristische Personen des privaten Rechts	1,34	1,3	0,40	1,9	-1,33	1,4	-0,08	1,9	0,50	1,8	16,6	30,1
Ausländische Rechtsformen	2,59	2,6	1,38	6,5	-3,70	3,8	-1,10	24,9	1,36	4,8	3,8	47,3
<b>Insgesamt</b>	<b>100,06</b>	<b>100,0</b>	<b>21,10</b>	<b>100,0</b>	<b>-96,88</b>	<b>100,0</b>	<b>-4,41</b>	<b>100,0</b>	<b>28,55</b>	<b>100,0</b>	<b>4,0</b>	<b>24,5</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik. - 1) fiktive Gesamtsteuer = Summe aus Bruttoumsatz-, Erwerb- und Einfuhrumsatzsteuer

Tabelle 13 vergleicht die durchschnittlichen steuerbaren Umsätze der Jahre 2016 und 2017 nach Rechtsformen. Der Durchschnitt der Umsätze stieg insgesamt um 2,6% oder 27.464 € auf 1.065.071 €. Bei allen neun Rechtsformen war eine Zunahme zu beobachten; am stärksten fiel diese bei den sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts (+9,0%) aus. Auch bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (+8,7%) und den Aktiengesellschaften (+7,1%) waren Anstiege in vergleichbarer Größe zu beobachten. Danach folgten die ausländischen Rechtsformen und die privaten Vereine (jeweils über +3%), die Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts und die natürlichen Personen (jeweils über +2%) sowie die Personengesellschaften und -gemeinschaften (+1,3%). Bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung betrug die Zunahme der Durchschnittsumsätze lediglich 0,9%.

Tabelle 13: Durchschnittlicher steuerbarer Umsatz

Rechtsformen	2016	2017
	in 1.000 Euro	
Natürliche Personen	136	139
Personengesellschaften und -gemeinschaften	651	660
Aktiengesellschaften	77.439	82.989
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	2.944	2.971
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	5.041	5.481
Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts	10.735	11.027
Private Vereine	524	542
Sonstige juristische Personen des privaten Rechts	2.990	3.260
Ausländische Rechtsformen	1.541	1.596
<b>Durchschnittlicher steuerbarer Umsatz insgesamt</b>	<b>1.038</b>	<b>1.065</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Den höchsten durchschnittlichen steuerbaren Umsatz erreichten die Aktiengesellschaften, deren Wert (83,0 Mio. €) um das 77-fache über dem Gesamtschnitt lag; dahinter erzielten die Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts den zweithöchsten Durchschnittswert (11,0 Mio. €).

Tabelle 14 stellt die Anzahl der Steuerpflichtigen gegliedert nach Rechtsformen und Umsatzstufen dar. Einen steuerbaren Umsatz von 100.000 € und mehr wies insgesamt etwas mehr als ein Drittel aller Steuerpflichtigen (36,5%) aus. Bei den Einkommensteuerpflichtigen waren es 29,0%, bei den Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen hingegen drei Fünftel (60,4%). 57% aller Körperschaftsteuerpflichtigen fielen in die Stufe zwischen 100.000 € und 10 Mio. €, wobei dieser Anteil bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung besonders hoch war (62,2%). In der obersten Randklasse ab einem steuerbaren Umsatz von mehr als 10 Mio. € fanden sich nur 1,1% aller Steuerpflichtigen, jedoch 29,2% aller Aktiengesellschaften und 7,7% der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

**Tabelle 14: Steuerpflichtige 2017 nach Rechtsformen und Stufen des steuerbaren Umsatzes**

Rechtsformen	Unter 30.000 Euro		30.000 Euro bis unter 100.000 Euro		100.000 Euro bis unter 1 Mio. Euro		1 Mio. Euro bis unter 10 Mio. Euro		10 Mio. Euro und mehr	
	Fälle	Anteil in %	Fälle	Anteil in %	Fälle	Anteil in %	Fälle	Anteil in %	Fälle	Anteil in %
<b>Einkommensteuerpflichtige</b>	<b>216.635</b>	<b>41,2</b>	<b>156.910</b>	<b>29,8</b>	<b>137.545</b>	<b>26,1</b>	<b>14.168</b>	<b>2,7</b>	<b>929</b>	<b>0,2</b>
Natürliche Personen	159.395	40,8	116.767	29,9	107.211	27,4	7.431	1,9	54	0,0
Personengesellschaften und -gemeinschaften	57.240	42,3	40.143	29,7	30.334	22,4	6.737	5,0	875	0,6
<b>Körperschaftsteuerpflichtige</b>	<b>43.343</b>	<b>26,4</b>	<b>21.678</b>	<b>13,2</b>	<b>58.724</b>	<b>35,8</b>	<b>33.957</b>	<b>20,7</b>	<b>6.332</b>	<b>3,9</b>
Aktiengesellschaften	195	18,8	63	6,1	204	19,7	271	26,2	302	29,2
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	27.775	21,7	15.172	11,9	49.106	38,4	30.409	23,8	5.285	4,1
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	424	23,7	343	19,2	669	37,5	212	11,9	138	7,7
Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts	2.475	37,0	793	11,9	2.163	32,4	1.118	16,7	133	2,0
Private Vereine	2.273	39,6	1.543	26,8	1.535	26,7	339	5,9	57	1,0
Sonstige juristische Personen des privaten Rechts	1.191	33,4	686	19,3	1.154	32,4	434	12,2	97	2,7
Ausländische Rechtsformen	9.010	51,6	3.078	17,6	3.893	22,3	1.174	6,7	320	1,8
<b>Steuerpflichtige insgesamt</b>	<b>259.978</b>	<b>37,7</b>	<b>178.588</b>	<b>25,9</b>	<b>196.269</b>	<b>28,4</b>	<b>48.125</b>	<b>7,0</b>	<b>7.261</b>	<b>1,1</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

## 2.5 Regionalgliederung

Bei der Darstellung nach regionalen Gesichtspunkten (vgl. Tabellen 15 und 16) zeigt sich vor allem in der Bundeshauptstadt Wien eine wirtschaftliche Konzentration. Eine der Ursachen dafür ist die regionale Zuordnung der Steuerpflichtigen zum Sitz der Geschäftsleitung. Dadurch kommt es zu einer verzerrten Darstellung der regionalen wirtschaftlichen Konzentration, da Unternehmen, die über verschiedene Standorte verfügen (z.B. die Filialen von Einzelhandelsketten), nur einem Standort zugeordnet werden. So wurden rund 32% aller Umsätze in Wien (bei nur 23% aller Veranlagungsfälle) sowie weitere 30% in Ober- und Niederösterreich zusammen ausgewiesen, da in den genannten Bundesländern die Zentralen großer Firmen (u.a. Handelsketten im Bereich des Lebensmittelhandels) sowie Banken und Versicherungen angesiedelt sind (Tabelle 15a).

**Tabelle 15a: Haupterhebungsmerkmale der Umsatzsteuerstatistik 2017 nach Bundesländern**

Bundesländer	Steuerpflichtige			Steuerbarer Umsatz			Davon				Zahllast/Gutschrift (Saldo)	
							steuerfrei		steuerpflichtig			
	Fälle	Anteil in %	2016/17 in %	Mrd. Euro	Anteil in %	2016/17 in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %
Burgenland	17.968	2,6	0,9	12,11	1,6	5,2	2,80	1,2	8,67	1,9	0,38	1,6
Kärnten	40.812	5,9	0,3	29,90	4,1	3,8	8,06	3,4	20,04	4,3	0,91	3,8
Niederösterreich	112.306	16,3	0,9	95,64	13,0	4,4	22,25	9,3	69,16	14,9	3,79	15,7
Oberösterreich	92.788	13,4	1,0	122,99	16,7	6,2	43,24	18,1	73,66	15,9	3,28	13,6
Salzburg	55.113	8,0	1,3	61,80	8,4	3,7	13,23	5,6	47,07	10,2	2,70	11,2
Steiermark	106.967	15,5	2,2	100,40	13,7	8,7	36,38	15,3	58,36	12,6	1,85	7,7
Tirol	73.000	10,6	0,9	46,76	6,4	5,1	14,38	6,0	31,05	6,7	1,23	5,1
Vorarlberg	33.752	4,9	0,7	29,11	4,0	4,1	11,39	4,8	16,55	3,6	0,59	2,4
Wien	157.515	22,8	1,1	236,44	32,2	0,2	86,59	36,3	138,84	30,0	9,42	39,0
<b>Österreich</b>	<b>690.221</b>	<b>100,0</b>	<b>1,1</b>	<b>735,13</b>	<b>100,0</b>	<b>3,8</b>	<b>238,32</b>	<b>100,0</b>	<b>463,40</b>	<b>100,0</b>	<b>24,14</b>	<b>100,0</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

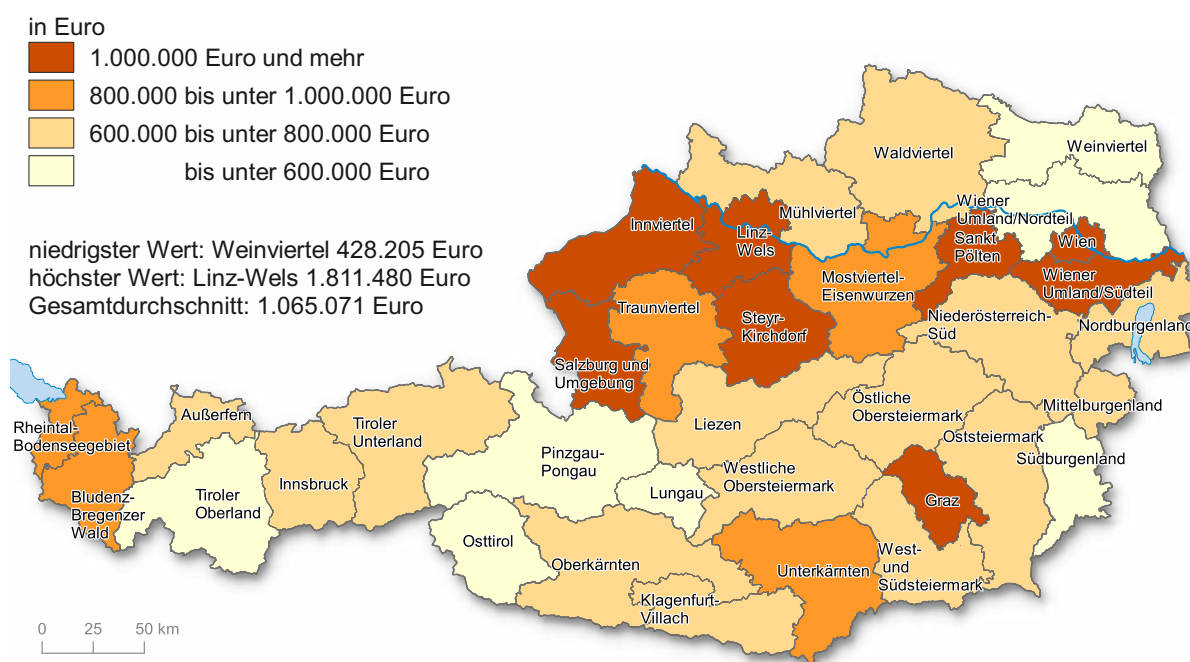
Tabelle 15b: Umsatzsteueraufkommen 2017 nach Bundesländern

Bundesländer	Bruttoumsatzsteuer		Erwerbsteuer		Abziehbare Vorsteuer		Darunter Einfuhrumsatzsteuer		Umsatzsteueraufkommen		Umsatzsteueraufkommen im Verhältnis zu ... in %	
	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	steuerbarem Umsatz	fiktiver Gesamtsteuer <sup>1)</sup>
Burgenland	1,68	1,7	0,28	1,3	-1,58	1,6	-0,04	1,0	0,43	1,5	3,5	22,2
Kärnten	4,43	4,4	0,74	3,5	-4,26	4,4	-0,16	3,7	1,07	3,8	3,6	21,4
Niederösterreich	13,84	13,8	2,78	13,2	-12,80	13,2	-0,29	6,6	4,08	14,3	4,3	25,0
Oberösterreich	15,38	15,4	4,36	20,7	-16,45	17,0	-0,68	15,4	3,95	13,9	3,2	20,8
Salzburg	9,44	9,4	2,40	11,4	-9,13	9,4	-0,17	3,9	2,87	10,1	4,6	24,6
Steiermark	11,98	12,0	3,40	16,1	-13,52	14,0	-1,48	33,6	3,33	11,7	3,3	23,9
Tirol	6,19	6,2	1,28	6,1	-6,23	6,4	-0,19	4,4	1,42	5,0	3,0	19,5
Vorarlberg	3,50	3,5	0,94	4,5	-3,85	4,0	-0,32	7,2	0,91	3,2	3,1	22,0
Wien	33,62	33,6	4,92	23,3	-29,06	30,0	-1,07	24,4	10,49	36,8	4,4	28,0
<b>Österreich</b>	<b>100,06</b>	<b>100,0</b>	<b>21,10</b>	<b>100,0</b>	<b>-96,88</b>	<b>100,0</b>	<b>-4,41</b>	<b>100,0</b>	<b>28,55</b>	<b>100,0</b>	<b>3,9</b>	<b>24,5</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik. - 1) fiktive Gesamtsteuer = Summe aus Bruttoumsatz-, Erwerb- und Einfuhrumsatzsteuer

Auch nach Bundesländern kann man das Umsatzsteueraufkommen (Tabelle 15b) bzw. dessen Höhe in Relation zum steuerbaren Umsatz bzw. der fiktiven Gesamtsteuer vergleichen, wobei auffällt, dass Wien (mit 28% des Aufkommens gemessen an der fiktiven Gesamtsteuer) als einziges Bundesland relativ deutlich über dem Wert für ganz Österreich (24%) lag, während Niederösterreich und Salzburg (je 25%) diesem ziemlich nahe kamen, weil dort die Vorsteuern im Vergleich zur Gesamtsteuer am geringsten waren: In allen drei Bundesländern betrug dieser Prozentsatz rund 78%; in den anderen lag er durchgängig im Bereich darüber.

Grafik 2: Umsatzsteuer: durchschnittlicher steuerbarer Umsatz je Unternehmen 2017 nach NUTS 3



Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik

Grafik 2 stellt den durchschnittlichen steuerbaren Umsatz nach NUTS-3-Regionen dar. Die höchsten durchschnittlichen steuerbaren Umsätze, die über dem Österreich-Schnitt von 1.065.071 € lagen, fanden sich rund um Wien und die Landeshauptstädte Linz, Salzburg und Graz. Wie in früheren Jahren waren in Niederösterreich die Gegensätze sehr groß. Die Gebiete im Süden und Westen Wiens zählten mit zu den umsatzstärksten (Wiener Umland/Südteil: 1,4 Mio. € und St. Pölten: 1,1 Mio. € Umsatz je Unternehmen), die nördlichen Teile des Bundeslandes hingegen rangierten am Ende der Liste; das Weinviertel verzeichnete mit einem durchschnittlichen steuerbaren Umsatz von

428.000 € den niedrigsten Wert überhaupt und wurde vom Lungau, der auf 436.000 € durchschnittlichen Umsatz kam, im Gegensatz zum Jahr 2016 überholt. Aus der Grafik ist außerdem deutlich zu ersehen, dass die Gebiete mit den niedrigsten Durchschnittswerten hauptsächlich im Westen des Bundesgebiets (v.a. in den Bundesländern Tirol und Salzburg) zu finden waren.

**Tabelle 16: Steuerpflichtige und steuerbarer Umsatz 2017 nach Bundesländern und Wirtschaftsbereichen**

Abschnitte der ÖNACE 2008	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
<b>Veranlagungsfälle: Anteile je Bundesland in %</b>									
Land- u. Forstwirtschaft; Fischerei	6,2	7,2	33,3	16,9	4,9	15,8	8,6	3,8	3,3
Bergbau; Gewinnung v. Steinen u. Erden	3,4	10,0	19,6	16,7	8,9	21,5	10,3	3,4	6,2
Herstellung v. Waren	3,3	7,5	18,0	19,7	7,7	17,1	9,8	6,4	10,5
Energie- u. Wasserversorgung; Abwasser- u. Abfallentsorgung	3,0	6,9	23,5	22,4	7,5	19,5	6,4	7,3	3,4
Bau	3,6	7,0	17,7	14,3	8,1	17,6	9,8	4,5	17,4
Handel; Instandhaltung u. Reparatur v. Kfz	3,1	5,9	18,7	15,4	7,1	18,8	8,0	4,2	18,7
Verkehr u. Lagerei	2,4	4,7	11,8	10,4	7,6	31,2	7,7	3,2	21,1
Beherbergung u. Gastronomie	2,8	8,6	12,5	11,0	11,8	13,7	21,7	4,6	13,3
Information u. Kommunikation	2,3	3,8	17,1	11,8	5,4	12,0	6,2	3,1	38,4
Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen	2,4	5,9	14,1	14,9	7,2	11,6	8,2	4,9	30,7
Grundstücks- u. Wohnungswesen	1,7	5,4	13,0	12,6	9,4	14,0	12,2	7,1	24,5
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	2,2	5,2	15,5	12,4	6,7	14,7	8,3	4,0	30,9
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	2,5	5,3	17,4	12,4	7,8	14,0	9,6	3,5	27,5
Öffentliche Verwaltung	7,5	6,4	25,8	20,5	5,5	13,7	12,5	4,9	3,4
Erziehung u. Unterricht; Gesundheits- u. Sozialwesen	2,3	5,7	17,3	13,2	7,6	12,8	10,6	4,0	26,6
Kunst, Unterhaltung u. Erholung; Sonstige Dienstleistungen	2,7	5,2	17,5	11,5	6,7	11,9	8,8	3,6	32,2
Unbekannt	0,0	3,4	31,0	2,8	7,6	9,7	12,4	4,8	28,3
<b>Steuerpflichtige insgesamt</b>	<b>2,6</b>	<b>5,9</b>	<b>16,3</b>	<b>13,4</b>	<b>8,0</b>	<b>15,5</b>	<b>10,6</b>	<b>4,9</b>	<b>22,8</b>
<b>Steuerbarer Umsatz: Anteile je Bundesland in %</b>									
Land- u. Forstwirtschaft; Fischerei	7,9	7,0	37,9	14,0	4,1	18,8	4,6	2,5	3,3
Bergbau; Gewinnung v. Steinen u. Erden	1,6	13,6	9,6	14,5	4,7	17,0	7,9	2,2	29,0
Herstellung v. Waren	1,8	4,8	12,7	28,3	6,3	15,9	7,0	6,6	16,5
Energie- u. Wasserversorgung; Abwasser- u. Abfallentsorgung	2,9	7,1	14,5	15,0	3,8	12,7	6,3	3,4	34,3
Bau	2,7	9,9	13,7	19,9	6,1	13,4	8,3	5,2	20,7
Handel; Instandhaltung u. Reparatur v. Kfz	1,5	3,0	16,8	15,6	13,8	16,8	5,0	3,0	24,6
Verkehr u. Lagerei	1,2	2,3	16,3	10,1	8,3	10,2	7,4	4,9	39,3
Beherbergung u. Gastronomie	2,4	6,4	10,4	8,7	12,8	10,2	21,5	5,8	21,8
Information u. Kommunikation	0,5	1,5	5,7	7,6	1,9	5,5	3,2	1,3	72,7
Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen	0,6	3,2	2,8	12,7	20,4	13,1	2,1	1,2	43,8
Grundstücks- u. Wohnungswesen	1,6	3,1	9,9	11,7	6,7	9,6	7,1	3,6	46,7
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	1,2	3,8	10,8	11,8	5,1	18,9	5,9	3,2	39,3
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	1,3	2,9	11,8	15,5	7,5	9,1	5,5	2,7	43,8
Öffentliche Verwaltung	0,7	1,5	4,6	5,8	1,5	4,5	3,7	1,1	76,6
Erziehung u. Unterricht; Gesundheits- u. Sozialwesen	2,3	6,8	9,9	15,6	8,3	14,9	9,4	4,8	28,1
Kunst, Unterhaltung u. Erholung; Sonstige Dienstleistungen	1,8	2,9	15,5	8,6	4,8	7,7	5,9	2,0	50,7
Unbekannt	0,0	2,5	29,2	1,6	9,5	7,4	12,2	2,9	34,8
<b>Steuerbarer Umsatz insgesamt</b>	<b>1,6</b>	<b>4,1</b>	<b>13,0</b>	<b>16,7</b>	<b>8,4</b>	<b>13,7</b>	<b>6,4</b>	<b>4,0</b>	<b>32,2</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Tabelle 16 zeigt die Verteilung der Veranlagungsfälle und Umsätze gegliedert nach Wirtschaftsbereichen und Bundesländern. Betrachtet man die umsatzstärksten Wirtschaftsbereiche (ÖNACE 2008), so fallen etliche kleinere regionale Unterschiede ins Auge: Im Bereich „Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz“ übertraf der Anteil des Bundesland-Umsatzes am gesamtösterreichischen Umsatz den Anteil der Bundesland-Fallzahl an der gesamtösterreichischen Fallzahl in Wien (25% der Umsätze zu 19% der Fälle) und Salzburg (14% zu 7%) relativ deutlich, während vor allem in Tirol (5% zu 8%), in geringerem Maß aber auch in den übrigen Bundesländern mit Ausnahme Oberösterreichs (die beiden Anteilswerte hielten sich dort mit rund 15,5% die Waage), das Gegenteil der Fall war. Im Bereich der „Herstellung von Waren“ lag neben Wien (16% zu 10%) nur Oberösterreich (28% zu 20%) und knapp Vorarlberg (jeweils zwischen 6% und 7%) mit seinem Umsatzanteil höher als mit dem Prozentsatz der Steuerpflichtigen; vor allem in Niederösterreich mit 13% zu 18%, in Tirol mit 7% zu 10% und in Kärnten mit 5% zu 7% war es umgekehrt.

## 2.6 Auf Leistungsempfänger übergegangene Steuerschuld

Die Bruttoumsatzsteuer umfasst neben der Steuer auf die steuerpflichtigen Umsätze auch sogenannte Hinzurechnungsbeträge. Dabei handelt es sich um die Steuer auf jene Leistungen, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergegangen ist (Tabelle 17).

**Tabelle 17: Auf den Leistungsempfänger übergegangene Steuerschuld 1999-2017**

Jahr	Hinzurechnungen laut									
	KZ 032 <sup>1)</sup>		KZ 044 <sup>2)</sup>		KZ 048 <sup>3)</sup>		KZ 056 <sup>4)</sup>		KZ 057 <sup>5)</sup>	
	Fälle	1.000 Euro	Fälle	1.000 Euro	Fälle	1.000 Euro	Fälle	1.000 Euro	Fälle	1.000 Euro
1999	-	-	-	-	-	-	6.283	14.775	8.948	871.656
2000	-	-	-	-	-	-	6.020	15.552	10.062	1.051.807
2001	-	-	-	-	-	-	5.562	14.506	11.225	1.138.651
2002	-	-	-	-	8.571	302.686	6.483	15.511	14.032	1.252.762
2003	-	-	-	-	18.974	1.527.857	5.845	56.121	17.543	1.414.998
2004	-	-	-	-	20.954	1.862.270	4.763	25.304	23.430	1.707.761
2005	-	-	-	-	22.194	1.925.200	4.376	22.203	28.958	3.240.498
2006	-	-	51	1.579	23.540	2.073.366	4.112	14.254	34.143	3.852.676
2007	-	-	69	1.258	24.563	2.376.589	4.380	23.843	41.280	4.627.051
2008	-	-	61	974	25.760	2.686.124	4.133	13.259	47.693	5.706.458
2009	1.389	153.170	80	3.434	25.911	2.536.756	4.009	14.387	54.336	5.956.144
2010	1.844	302.340	79	4.441	26.315	2.350.708	3.859	19.097	66.751	6.829.207
2011	2.073	453.703	71	1.012	27.451	2.419.633	3.611	11.282	76.192	8.669.888
2012	2.235	405.818	72	4.387	27.939	2.482.246	3.390	21.134	86.634	10.665.433
2013	2.233	438.606	66	6.194	28.409	2.407.448	3.113	13.667	96.097	10.439.339
2014	18.999	2.164.321	121	8.391	29.786	2.488.864	2.583	11.842	108.943	10.052.663
2015	21.705	2.579.556	145	9.571	29.974	2.511.819	3.006	15.709	117.602	10.716.563
2016	23.543	2.384.598	168	2.121	30.279	2.546.927	2.346	42.580	128.340	10.876.589
2017	24.566	2.690.027	145	2.265	30.874	2.714.196	2.724	9.962	138.838	12.439.264

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik. - Steuerschuld gemäß: 1) § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe); 2) § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren); 3) § 19 Abs. 1a (Bauleistungen); 4) § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4; 5) § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e, sowie gemäß Art. 25 Abs. 5.

Aktuell, und zwar seit dem Berichtsjahr 2009, setzen sich diese Hinzurechnungen aus fünf Positionen zusammen:

- Unter der Kennzahl 056 sind seit der Veranlagung 1984 (gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4) Steuerbeträge anzugeben, die auf einer Rechnung fälschlicherweise gesondert ausgewiesen wurden, weil eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausgeführt wurde oder der Rechnungsaussteller kein Unternehmer war. Ebenfalls unter KZ 056 fallen Steuerbeträge für eine Lieferung, die fälschlicherweise als steuerfrei behandelt wurde und die der Abnehmer der Lieferung schuldet. Dies erfolgt deshalb, weil der Abnehmer nach § 12 Abs. 1 berechtigt ist, die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Steuer als Vorsteuer abzuziehen.
- Seit 1995 umfasst Kennzahl 057 (gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5) Werklieferungen und sonstige Leistungen, die ausländische Unternehmer erbringen, bestimmte Strom- und Gaslieferungen durch ausländische Unternehmer sowie Lieferungen an inländische Empfänger im Rahmen



eines Dreiecksgeschäfts. Unter Werklieferungen fällt beispielsweise die Errichtung eines Gebäudes, sonstige Leistungen umfassen unter anderem Leistungen von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Sachverständigen, Dolmetschern, Architekten und auch Reparaturleistungen. Ab 1.7.2010 zählen dazu auch Umsätze aus der Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten (§ 19 Abs. 1e lit. a) und ab 1.1.2012 wurde der Katalog um Umsätze aus der Lieferung bestimmter Mobilfunkgeräte und integrierter Schaltkreise, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5.000 € beträgt (§ 19 Abs. 1e lit. b), erweitert.

- Ab dem Veranlagungsjahr 2002 wurde die Kennzahl 048 für die sonstigen Bauleistungen (gemäß § 19 Abs. 1a; siehe Abschnitt „Methodische Hinweise“) in den Katalog der Hinzurechnungsbeträge aufgenommen.
- 2006 folgte die Kennzahl 044 für Lieferungen im Rahmen des Sicherungseigentums und des Vorbehaltseigentums sowie bei Umsätzen von Grundstücken im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens (gemäß § 19 Abs. 1b).
- Im Veranlagungsjahr 2009 vervollständigte die Kennzahl 032 für Lieferungen und bestimmte sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Schrott und Abfallstoffen (gemäß § 19 Abs. 1d) die Liste der Hinzurechnungen.

Die Gesamtsumme der Hinzurechnungsbeträge stieg seit 1999, mit damals erst zwei Positionen (KZ 056 und KZ 057), auf das Zwanzigfache, nämlich von 886 Mio. € auf 17,9 Mrd. € im Berichtsjahr. Fall- und betragsmäßig dominierten seit 2005 die unter KZ 057 fallenden Steuerbeträge (Werk-, Strom- und Gaslieferungen). 2017 wiesen unter dieser Kennzahl rund 139.000 Steuerpflichtige 12,4 Mrd. € (das entspricht einem Plus von 14,4% gegenüber dem Jahr 2016) aus, wobei die Empfänger von Strom- und Gaslieferungen – d.s. große Unternehmen des Energiesektors, die in Österreich zumindest eine Betriebsstätte haben – für die größten Beträge verantwortlich waren. Nach einem Anstieg um 6,6% rangieren die Bauleistungen (KZ 048) wie im Vorjahr auf Rang zwei; rund 31.000 Veranlagungsfälle wiesen 2,7 Mrd. € an Steuerschuld dafür aus. An die dritte Stelle fielen 2016 die unter der seit 2009 neuen Kennzahl 032 gemeldeten Schrottlieferungen zurück, wo sie auch 2017 nach einem Plus von 12,8% mit ebenfalls 2,7 Mrd. € aufschienen. Die Kennzahlen 056 und 044 fielen mit 10 Mio. € respektive 2 Mio. € kaum ins Gewicht, wobei die großen Schwankungen in den letzten Jahren hauptsächlich auf die Meldung jeweils nur ganz weniger Unternehmen zurückgehen.

Betrachtet man in Tabelle 18 die Hinzurechnungsbeträge nach Wirtschaftsabschnitten, so findet man anschauliche Erklärungen dafür, welche Unternehmen aus welchen Gründen diese Beträge in ihrer Umsatzsteuererklärung angeben.

Insgesamt die höchsten Hinzurechnungsbeträge fielen im Jahr 2017 im Bereich „Herstellung von Waren“ mit 6,2 Mrd. € an, womit die Energie- und Wasserversorgung (3,4 Mrd. €) wie Vorjahr auf Rang 2 verwiesen werden konnte. Im Bereich „Herstellung von Waren“ trugen 14.647 Unternehmen zur Steuerschuld bei, in der Energie- und Wasserversorgung 1.390, was beinahe zur Gänze an den Strom- und Gaslieferungen lag; und auf die 23.286 Unternehmen des Bauwesens mit Hinzurechnungsbeträgen kamen 2,3 Mrd. €.

Die 12,4 Mrd. € unter KZ 057 (Werk-, Strom- und Gaslieferungen, Dreiecksgeschäfte) wurden im Berichtsjahr hauptsächlich von Unternehmen der Branchen „Herstellung von Waren“ (41%), „Energie- und Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung“ (17%), „Handel“ (13%) sowie „Verkehr und Lagerei“ (11%) getragen. Trotz des hohen Anteils von 17% an der Gesamtsumme machten die Unternehmen aus der Energiewirtschaft nur 0,8% (d.s. 1.080 Fälle) aller unter KZ 057 meldenden Unternehmen aus. Dagegen hatte der Bereich „Handel“ einen fallmäßigen Anteil von 23%, der Bereich „Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen“ 17%.

Die auf den Leistungsempfänger übergegangene Steuerschuld aus Bauleistungen (KZ 048) wurde zum überwiegenden Teil von Unternehmen des Bauwesens getragen: 18.393 Unternehmen oder 60% der Bauleistungen meldenden Unternehmen schuldeten 2,1 Mrd. € oder 79% der gemeldeten Beträge. 13% der Unternehmen waren zum Bereich „Herstellung von Waren“ zu zählen und schuldeten 8% der Steuer. Weitere 11% der Unternehmen gehörten zum Handel, deren Anteil an den Bauleistungen jedoch lediglich 4% betrug.

Die Schrottlieferungen (KZ 032) verteilten sich vor allem auf drei Bereiche: 1,3 Mrd. € (48%) schuldeten die Energie- und Wasserversorgung, wobei sich diese Summe auf nur 560 Unternehmen (2%) verteilte. 855 Mio. € (32%) mel-

detete der Bereich „Herstellung von Waren“, 410 Mio. € (15%) der Handel. Im Bau meldeten zwar 8.178 Unternehmen (33%) Schrottlieferungen, ihr Anteil an der gesamten Steuerschuld betrug jedoch nur 75 Mio. € oder nicht ganz 3%.

Bei den Berichtigungen laut KZ 056, deren Gesamtausmaß mit 10 Mio. € relativ gering war, trugen die Finanz- und Versicherungsdienstleistungen 22% der Steuerschuld, der Handel 19%. Der Anteil meldender Unternehmen war im Bereich „Erziehung, Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen“ mit 24,6% (d.s. 669 Unternehmen) am höchsten.

Die 2 Mio. €, die an Steuerschuld für Lieferungen im Rahmen des Sicherungseigentums und des Vorbehaltseigentums sowie bei Umsätzen von Grundstücken im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens (KZ 044) anfielen, trug zu 58% die Energie- und Wasserversorgung; die dort ausgewiesenen 1,3 Mio. € wurden allerdings von nur zwei Unternehmen getragen. Weitere 23% trugen die Finanz- und Versicherungsdienstleistungen. Die Branche, in der mit 28 Unternehmen die meisten (19%) diese Steuerschuld auf ihrer Umsatzsteuererklärung angaben, war der Handel.

**Tabelle 18: Auf den Leistungsempfänger übergegangene Steuerschuld 2017 nach Wirtschaftstätigkeiten**

Wirtschaftsabschnitte der Leistungsempfänger (ÖNACE 2008)	Hinzurechnungen laut									
	KZ 032 <sup>1)</sup>		KZ 044 <sup>2)</sup>		KZ 048 <sup>3)</sup>		KZ 056 <sup>4)</sup>		KZ 057 <sup>5)</sup>	
	Fälle	1.000 Euro	Fälle	1.000 Euro	Fälle	1.000 Euro	Fälle	1.000 Euro	Fälle	1.000 Euro
Land- u. Forstwirtschaft; Fischerei	257	136	2	0	105	922	132	324	1.758	6.563
Bergbau; Gewinnung v. Steinen u. Erden	85	10.469	-	-	67	1.384	2	1	131	38.640
Herstellung v. Waren	6.952	854.684	21	53	3.998	223.028	70	451	10.899	5.118.209
Energie- u. Wasserversorgung; Abwasser- u. Abfallentsorgung	560	1.285.485	2	1.318	247	13.279	16	8	1.080	2.139.938
Bau	8.178	75.413	23	162	18.393	2.135.814	114	606	10.103	124.406
Handel; Instandhaltung u. Reparatur von Kfz	5.156	409.625	28	11	3.492	96.278	294	1.941	31.574	1.582.441
Verkehr u. Lagerei	400	2.709	2	0	401	6.180	63	817	4.408	1.392.742
Beherbergung u. Gastronomie	364	162	3	1	167	2.294	159	313	16.323	82.250
Information u. Kommunikation	269	6.307	16	3	109	4.493	72	154	11.225	701.017
Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen	124	16.008	19	519	82	9.471	71	2.147	2.381	288.150
Grundstücks- u. Wohnungswesen	309	5.960	3	153	635	48.038	330	752	6.868	68.635
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	870	11.249	10	33	1.292	90.950	318	696	24.026	594.504
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	500	7.979	10	10	1.640	78.126	101	724	5.346	152.039
Öffentliche Verwaltung	133	3.051	1	0	14	153	7	1	332	26.194
Erziehung u. Unterricht; Gesundheits- u. Sozialwesen	128	442	2	1	32	1.861	669	528	4.592	29.228
Kunst, Unterhaltung u. Erholung; Sonstige Dienstleistungen	279	348	3	2	200	1.924	306	499	7.787	94.306
Unbekannt	2	1	-	-	-	-	-	-	5	2
<b>Steuerpflichtige insgesamt</b>	<b>24.566</b>	<b>2.690.027</b>	<b>145</b>	<b>2.265</b>	<b>30.874</b>	<b>2.714.196</b>	<b>2.724</b>	<b>9.962</b>	<b>138.838</b>	<b>12.439.264</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik. - Steuerschuld gemäß: 1) § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe); 2) § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren); 3) § 19 Abs. 1a (Bauleistungen); 4) § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4; 5) § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e, sowie gemäß Art. 25 Abs. 5.

## 2.7 Durchschnittliche Umsätze ausgewählter Branchen bezogen auf die Bevölkerungszahlen

Im Folgenden werden die Steuerpflichtigen bzw. die steuerbaren Umsätze zweier ausgewählter Branchen in Relation zur Bevölkerung nach NUTS-Einheiten sowie Politischen Bezirken bzw. Wiener Gemeindebezirken gesetzt.

Im Wirtschaftsbereich „Beherbergung und Gastronomie“ (siehe Tabelle 19) zeigten sich große Unterschiede bei den durchschnittlichen steuerbaren Umsätzen je Einwohner/-in (EW) nach NUTS-3-Regionen.

Bei 13 der 35 NUTS-3-Regionen lag der Durchschnittswert je EW im Wirtschaftsabschnitt „Hotels, Gasthöfe und Pensionen“ höher als bei Österreich insgesamt (1.044 €), bei „Restaurants, Gaststätten u.Ä.“ erreichten dies 12



**Tabelle 19: Steuerpflichtige und steuerbarer Umsatz 2017 in Relation zu den Bevölkerungszahlen nach NUTS-3-Regionen im Wirtschaftsbereich "Beherbergung und Gastronomie"**

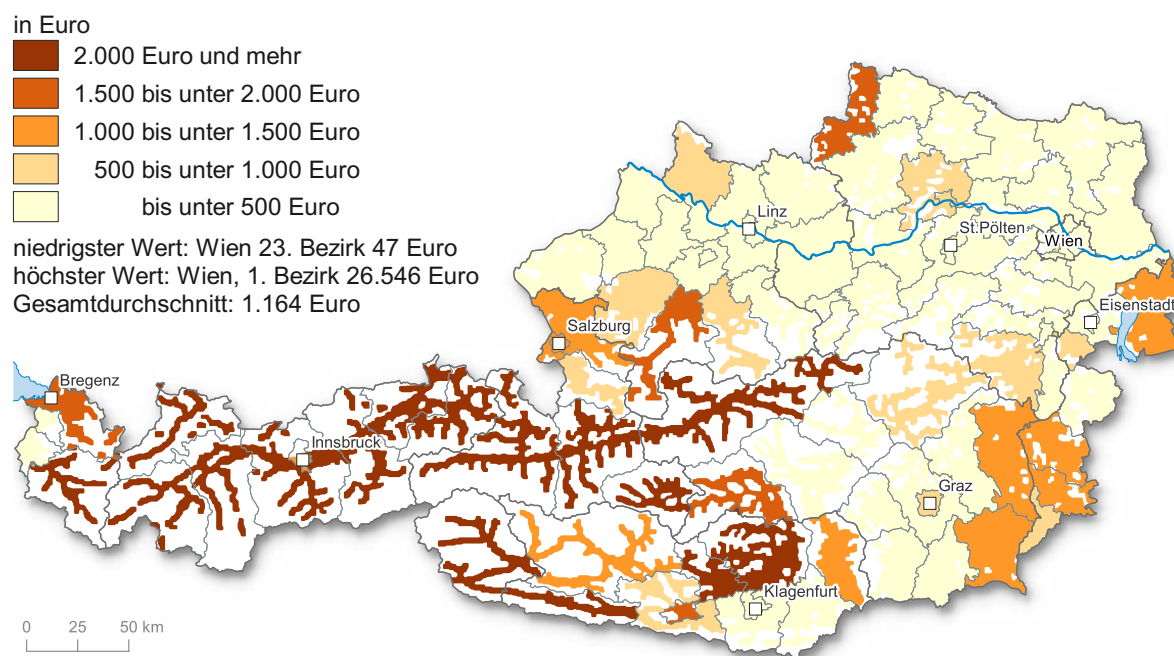
NUTS-Einheiten	Bevölkerung am 1.1.2017	Hotels, Gasthöfe und Pensionen			Ferienunterkünfte, Campingplätze, ähnliche Beherbergungsstätten			Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eiscafés u.ä.			Cafeterien und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen, Ausschank von Getränken				
		Fälle	Umsatz in 1.000 Euro	Fälle je 1.000 EW	Umsatz je EW in Euro	Fälle	Umsatz in 1.000 Euro	Fälle je 1.000 EW	Umsatz je EW in Euro	Fälle	Umsatz in 1.000 Euro	Fälle je 1.000 EW	Umsatz je EW in Euro		
Mittelburgenland	37.752	32	16.868	0,8	446,8	0,2	11,0	125	24.392	3,3	646,1	16	4.216	0,4	111,7
Nordburgenland	156.735	191	106.081	1,2	676,8	0,2	51,1	572	153.971	3,6	982,4	76	10.859	0,5	69,3
Südburgenland	97.455	123	101.705	1,3	1.043,6	0,2	36,2	377	68.582	3,9	703,7	47	7.790	0,5	79,9
<b>Burgundland</b>	<b>291.942</b>	<b>346</b>	<b>224.655</b>	<b>1,2</b>	<b>769,5</b>	<b>0,2</b>	<b>40,6</b>	<b>1.074</b>	<b>246.944</b>	<b>3,7</b>	<b>845,9</b>	<b>139</b>	<b>22.865</b>	<b>0,5</b>	<b>78,3</b>
Mostviertel-Eisenwurzen	245.671	209	70.416	0,8	286,6	0,1	4,1	730	242.711	3,0	988,0	63	12.024	0,3	48,9
Niederösterreich-Süd	259.655	209	93.502	0,8	360,1	0,6	30,8	863	157.740	3,3	607,5	78	10.174	0,3	39,2
Sankt Pölten	154.045	68	25.610	0,4	166,3	0,1	10,6	521	129.765	3,4	842,4	77	19.287	0,5	125,1
Waldviertel	219.513	211	130.371	1,0	593,9	0,4	20,1	780	152.924	3,5	692,9	69	24.928	0,3	113,6
Weinviertel	124.939	33	12.682	0,3	101,5	0,1	1,2	331	72.924	2,6	583,7	28	4.076	0,2	32,6
Wiener Umland/Nordteil	323.987	116	39.665	0,4	122,4	0,1	10,2	929	232.025	2,9	716,2	120	16.647	0,4	51,4
Wiener Umland/Südteil	337.943	182	92.751	0,5	274,5	0,1	7,6	1.117	562.258	3,3	1.663,8	146	44.493	0,4	131,7
<b>Niederösterreich</b>	<b>1.665.753</b>	<b>1.010</b>	<b>464.998</b>	<b>0,6</b>	<b>279,2</b>	<b>0,2</b>	<b>13,2</b>	<b>5.251</b>	<b>1.549.516</b>	<b>3,2</b>	<b>930,2</b>	<b>581</b>	<b>131.609</b>	<b>0,3</b>	<b>79,0</b>
Wien	1.867.582	555	1.257.039	0,3	673,1	0,1	81,9	6.107	2.357.937	3,3	1.262,6	766	770.812	0,4	412,7
<b>Ostösterreich</b>	<b>3.825.277</b>	<b>1.911</b>	<b>1.946.692</b>	<b>0,5</b>	<b>508,9</b>	<b>0,2</b>	<b>48,8</b>	<b>12.432</b>	<b>4.154.397</b>	<b>3,2</b>	<b>1.086,0</b>	<b>1.486</b>	<b>925.286</b>	<b>0,4</b>	<b>412,7</b>
Klagenfurt-Villach	285.523	638	307.566	2,2	1.077,2	0,8	102,8	1.200	281.331	4,2	985,3	149	45.649	0,5	159,9
Oberkärnten	124.975	722	292.326	5,8	2.338,1	2,6	318,6	590	111.858	4,7	895,0	55	6.693	0,4	53,6
Unterkärnten	300.579	300	72.696	0,2	482,8	0,5	32,4	636	127.100	4,2	844,1	68	12.458	0,5	82,7
<b>Kärnten</b>	<b>561.077</b>	<b>1.660</b>	<b>672.589</b>	<b>3,0</b>	<b>1.198,7</b>	<b>1,1</b>	<b>132,0</b>	<b>2.426</b>	<b>520.289</b>	<b>4,3</b>	<b>927,3</b>	<b>272</b>	<b>64.800</b>	<b>0,5</b>	<b>115,5</b>
Graz	434.989	196	178.551	0,5	410,5	0,2	42,9	1.434	454.736	3,3	1.045,4	220	84.732	0,5	194,8
Liezen	80.011	478	225.845	6,0	2.822,7	3,4	278,5	398	102.044	5,0	1.275,4	31	6.557	0,4	82,0
Östliche Obersteiermark	160.777	151	52.067	0,9	323,8	0,5	142,7	617	117.496	3,8	730,8	56	7.489	0,3	46,6
Oststeiermark	266.341	363	245.591	1,4	922,0	0,3	13,0	936	187.535	3,5	704,1	154	22.655	0,6	85,1
West- u. Südsteiermark	194.192	193	71.036	1,0	365,8	0,1	10,0	742	142.974	3,8	736,3	77	12.680	0,4	65,3
Westliche Obersteiermark	101.006	191	61.341	1,9	607,3	2,2	86,7	384	55.913	3,8	553,6	34	7.675	0,3	76,0
<b>Steiermark</b>	<b>1.237.298</b>	<b>1.572</b>	<b>834.421</b>	<b>1,3</b>	<b>674,4</b>	<b>1,0</b>	<b>63,1</b>	<b>4.511</b>	<b>1.060.988</b>	<b>3,6</b>	<b>857,3</b>	<b>572</b>	<b>141.788</b>	<b>0,5</b>	<b>114,6</b>
<b>Südösterreich</b>	<b>1.798.375</b>	<b>3.232</b>	<b>1.507.010</b>	<b>1,8</b>	<b>838,0</b>	<b>1,1</b>	<b>84,6</b>	<b>6.937</b>	<b>1.580.968</b>	<b>3,9</b>	<b>879,1</b>	<b>844</b>	<b>206.588</b>	<b>0,5</b>	<b>114,9</b>
Innviertel	284.192	147	49.097	0,5	172,8	0,1	9,0	881	201.319	3,1	708,4	97	23.410	0,3	82,4
Linz-Wels	581.728	149	114.834	0,3	197,4	0,4	50,5	1.689	464.396	2,9	798,3	183	71.166	0,3	122,3
Mühlviertel	208.083	155	81.658	0,7	392,4	0,1	16,7	599	129.102	2,9	620,4	68	19.495	0,3	93,7
Steyr-Kirchdorf	154.978	121	61.880	0,8	399,3	0,2	34,5	468	94.320	3,0	608,6	51	9.579	0,3	61,8
Traunviertel	236.064	345	226.955	1,5	961,4	0,9	63,1	812	194.102	3,4	822,2	70	14.656	0,3	62,1
<b>Oberösterreich</b>	<b>1.465.045</b>	<b>917</b>	<b>534.425</b>	<b>0,6</b>	<b>364,8</b>	<b>0,4</b>	<b>38,0</b>	<b>4.449</b>	<b>1.083.240</b>	<b>3,0</b>	<b>739,4</b>	<b>469</b>	<b>138.306</b>	<b>0,3</b>	<b>94,4</b>
Lungau	20.426	136	70.150	6,7	3.434,3	1,0	419,9	86	45.124	4,2	2.209,2	8	1.955	0,4	95,7
Pinzgau-Pongau	166.795	1.479	1.090.666	8,9	6.539,0	10,1	1.127,1	1.014	313.126	6,1	1.877,3	167	32.501	1,0	194,9
Salzburg u. Umgebung	362.042	486	394.358	1,3	1.089,3	0,5	105,8	1.232	423.141	3,4	1.168,8	215	61.973	0,6	171,2
<b>Salzburg</b>	<b>549.263</b>	<b>2.101</b>	<b>1.555.173</b>	<b>3,8</b>	<b>2.831,4</b>	<b>3,6</b>	<b>427,6</b>	<b>2.332</b>	<b>781.391</b>	<b>4,2</b>	<b>1.422,6</b>	<b>390</b>	<b>96.429</b>	<b>0,7</b>	<b>175,6</b>
Außerfern	32.389	353	224.127	10,9	6.917,7	11,7	704,5	189	42.504	6,1	1.311,9	24	2.962	0,7	91,4
Innsbruck	308.290	647	471.940	2,1	1.530,8	2,0	219,4	1.190	333.397	3,9	1.081,4	104	36.433	0,5	118,2
Osttirol	48.879	219	90.127	4,5	1.843,9	3,0	206,3	237	49.745	4,8	1.017,7	13	933	0,3	19,1
Tiroler Oberland	103.190	1.458	961.268	14,1	9.509,3	16,0	1.271,6	507	184.575	4,9	1.788,7	50	29.869	0,5	289,5
Tiroler Unterland	253.395	1.670	1.193.911	6,6	4.711,7	6,5	530,1	1.276	431.829	5,0	1.704,2	137	26.661	0,5	113,1
Tirol	746.153	4.347	2.961.373	5,8	3.968,9	5,9	490,6	3.409	1.042.050	4,6	1.396,6	368	98.858	0,5	132,5
Bludenz-Bregenz-Wald	90.847	705	547.221	7,8	6.023,6	4,0	468,6	363	109.275	4,0	1.202,8	48	16.230	0,5	178,7
Rheinthal-Bodensee	297.905	147	108.411	0,5	363,9	0,3	24,5	788	301.706	3,0	1.012,8	130	81.180	0,4	272,5
<b>Vorarlberg</b>	<b>388.752</b>	<b>852</b>	<b>655.632</b>	<b>2,2</b>	<b>1.686,5</b>	<b>1,2</b>	<b>126,3</b>	<b>1.151</b>	<b>410.981</b>	<b>3,0</b>	<b>1.057,2</b>	<b>178</b>	<b>97.410</b>	<b>0,5</b>	<b>250,6</b>
<b>Westösterreich</b>	<b>3.149.213</b>	<b>8.217</b>	<b>5.706.603</b>	<b>2,6</b>	<b>1.812,1</b>	<b>2,3</b>	<b>224,3</b>	<b>11.341</b>	<b>3.917.662</b>	<b>3,6</b>	<b>1.053,5</b>	<b>1.405</b>	<b>451.003</b>	<b>0,4</b>	<b>136,9</b>
<b>Österreich insgesamt</b>	<b>8.172.865</b>	<b>13.360</b>	<b>9.160.305</b>	<b>1,1</b>	<b>1.044,2</b>	<b>1,1</b>	<b>119,2</b>	<b>30.710</b>	<b>9.053.047</b>	<b>3,5</b>	<b>1.031,9</b>	<b>3.735</b>	<b>1.562.877</b>	<b>0,4</b>	<b>178,1</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik. - EW= Einwohner bzw. Einwohnerin.

Regionen (Österreich-Durchschnitt insgesamt: 1.032 €). Bei den „Hotels, Gasthöfen und Pensionen“ erzielte das Tiroler Oberland 9.509 € Umsatz je EW (beim Höchstwert von 14,1 Fällen je 1.000 EW), dahinter kamen das Außerfern auf 6.918 €, die Region „Pinzgau-Pongau“ auf 6.539 € und die Region „Bludenz-Bregenzer Wald“ auf 6.024 €. Bei den „Restaurants, Gaststätten u.Ä.“ erreichte der Lungau mit 2.209 € Umsatz je EW den Höchstwert, dahinter rangierten der Pinzgau-Pongau (1.877 €), das Tiroler Oberland (1.789 €), das Tiroler Unterland (1.704 €) und das Wiener Umland-Süd (1.664 €). Zu den Regionen, die in beiden Rankings bei den zehn niedrigsten Durchschnittswerten waren, zählten das Weinviertel (102 € waren der niedrigste Wert bei „Hotels, Gasthöfe und Pensionen“; 584 €), das Innviertel (173 €; 708 €) und Niederösterreich-Süd (360 €; 607 €). Die Westliche Obersteiermark, die bei „Restaurants, Gaststätten u.Ä.“ mit 554 € Umsatz je EW am schlechtesten abschnitt, kam im Wirtschaftsabschnitt „Hotels, Gasthöfe und Pensionen“ mit 607 € in Relation dazu auf eine bessere Platzierung.

Die Betrachtung der durchschnittlichen steuerbaren Umsätze je Einwohner/-in nach Politischen Bezirken ergibt für die beiden Wirtschaftsabteilungen „Beherbergung“ bzw. „Gastronomie“ ein noch differenzierteres Bild (siehe dazu Grafiken 3 und 4).

**Grafik 3: Durchschnittlicher steuerbarer Umsatz 2017 je Einwohner in der Wirtschaftsabteilung „Beherbergung“ nach Politischen Bezirken**



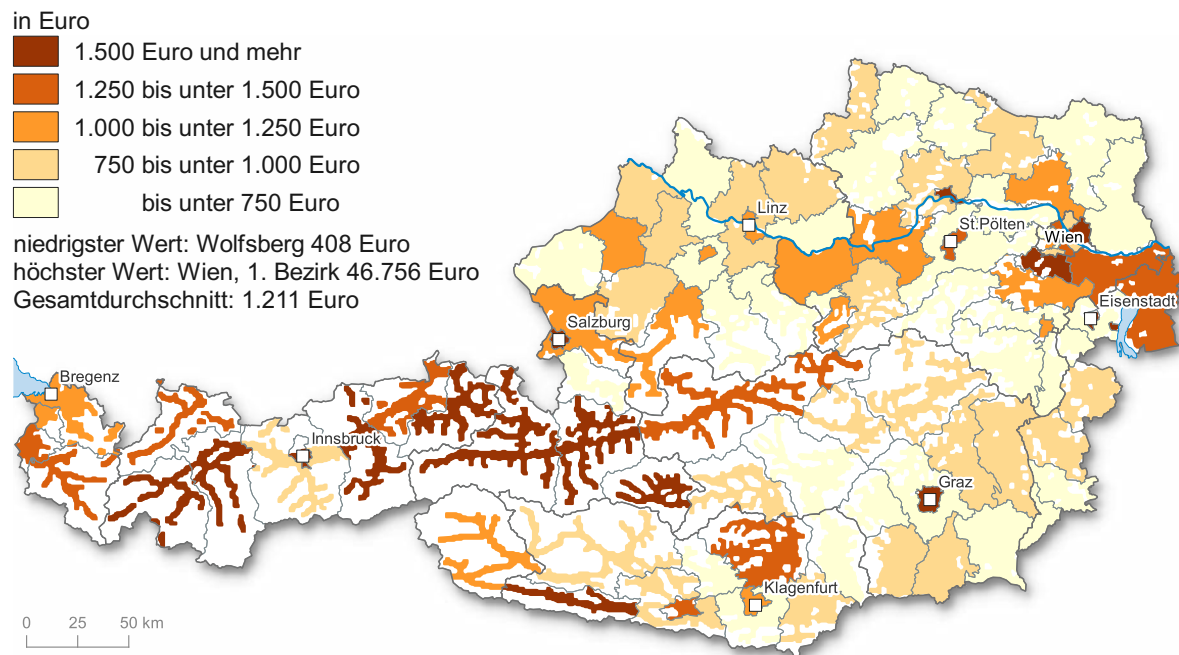
Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Hinter dem 1. Wiener Gemeindebezirk (mit 26.546 € je EW, ein Minus gegenüber 2016 von 13,4%) folgten in der Branche „Beherbergung“ zunächst Tiroler und Salzburger Bezirke, wobei Landeck mit 15.571 € einen fast doppelt so hohen Wert erreichte wie der drittplatzierte Bezirk Zell/See (7.866 €; Bundesland-Spitze in Salzburg). Auf Rang 9 erzielte Bludenz 5.900 €, die Top 15 komplettierten neben zwei Kärntner Bezirken (Bundesland-Spitze: Hermagor mit 4.949 € auf Rang 10) der 7. Wiener Gemeindebezirk (Neubau), Tamsweg, Liezen, das wie in den Vorjahren auch 2017 mit 3.101 € die Spitze der Steiermark bildete, und Kufstein. Als bestplatzierte oberösterreichische Bezirk rangierte Gmunden mit 1.586 € auf Rang 23, den besten Wert unter den niederösterreichischen Bezirken erzielte Gmünd (mit 1.525 € auf Rang 25), Güssing (Burgenland) lag mit 1.297 € auf Rang 32. Am Ende der Liste waren mit jeweils weniger als 100 € Umsatz je EW die Wiener Bezirke 11, 20 und 23 (geringster durchschnittlicher steuerbarer Umsatz je EW mit 47 €) sowie Ried im Innkreis, Mistelbach, Gänserndorf und Wels-Land zu finden.

Wie in der „Beherbergung“ führte der 1. Wiener Gemeindebezirk auch die Bezirksrangliste in der „Gastronomie“ an. Der relative Abstand zum zweiten Rang war allerdings noch deutlicher: Der durchschnittliche steuerbare Umsatz war im 1. Bezirk mit 46.756 € je EW (dies bedeutete gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 7,5%) nicht ganz zehnmal so hoch wie in Wien 6 (4.702 €). Sieben weitere Bezirke, nämlich Wien 7 und 8, Landeck, Hermagor, Möd-

ling, Kitzbühel sowie Rust (Stadt), erreichten einen Durchschnitt von über 2.500 €. Die Bestwerte in den übrigen Bundesländern fielen auf Tamsweg (2.305 € bedeuteten Rang 10), die Landeshauptstadt Graz (1.518 €; 24.), Feldkirch (1.433 €; 28.), und Wels (Stadt) (1.131 €; 42). Mit lediglich 408 € durchschnittlichem Umsatz lag Wolfsberg am Ende der Rangliste, geschlagen von Güssing, Lilienfeld, Wiener Neustadt (Land), Voitsberg und Horn, das mit 508 € pro Kopf der Bevölkerung genau um 100 € besser abschnitt als das Schlusslicht Wolfsberg.

**Grafik 4: Durchschnittlicher steuerbarer Umsatz 2017 je Einwohner in der Wirtschaftsabteilung „Gastronomie“ nach Politischen Bezirken**



Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Die Wirtschaftsabteilung „Arzt- und Zahnarztpraxen“ (Tabelle 20) gliedert sich in die Wirtschaftsgruppen „Arztpraxen für Allgemeinmedizin“, „Facharztpraxen“ und „Zahnarztpraxen“, deren steuerbare Umsätze bezogen auf die Einwohnerzahlen bei regionaler Betrachtung bei Weitem nicht so inhomogen waren wie im Bereich „Beherbergung und Gastronomie“. Bei den Arztpraxen für Allgemeinmedizin schwankten die durchschnittlichen Pro-Kopf-Umsätze zwischen 133 € (Wien) und 402 € (Tiroler Oberland), bei den Zahnarztpraxen zwischen 73 € (Westliche Obersteiermark) und 307 € in Graz. Etwas größer war die Schwankungsbreite bei den Facharztpraxen; sie reichte von 89 € (Außerfern) bis 741 € in der NUTS-3-Region Innsbruck, die hier deutlich vor Graz (598 €) und Wien (589 €) lag. Diese Tendenz – höhere durchschnittlichen Umsätze je EW in den Ballungsräumen – war sowohl bei den Facharztpraxen als auch bei den Zahnarztpraxen zu beobachten, bei den Arztpraxen für Allgemeinmedizin war allerdings genau das Gegenteil der Fall.

Tabelle 21 zeigt allerdings, dass die Werte aus Tabelle 20 einer Ergänzung bedürfen. Bei einem Abgleich aller zur Datenmasse der Einkommensteuerstatistik des Jahres 2017 gehörenden Ärzte und Ärztinnen (mit den zur Masse der Umsatzsteuerstatistik gehörenden) zeigt sich, dass 10.948 davon (genauer: Ärzte und Ärztinnen, die lt. Einkommensteuerdaten Umsatzerlöse auswiesen) keine Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2017 abgegeben haben. Über sieben Zehntel dieser Personen waren dazu aufgrund niedriger Umsätze auch nicht verpflichtet (die Summe der Umsatzerlöse dieser Teilmenge betrug rund 73 Mio. €); der Rest, die zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung eigentlich Verpflichteten, wurde davon entbunden, weil sie ausschließlich steuerfreie Umsätze gemeldet hätten, die zu keiner Steuer geführt hätten und daher für die Finanzverwaltung nicht relevant waren. Insgesamt erklärten diese 10.948 (332 mehr als im Vorjahr) Ärzte und Ärztinnen Umsatzerlöse (die Definition dieser Kennzahl auf der Einkommensteuererklärung weicht leicht von der des steuerbaren Umsatzes in der Umsatzsteuerstatistik ab; bei einem Vergleich bei Ärzten und Ärztinnen, die sowohl Einkommen- als auch Umsatzsteuererklärung abgeben, stellt man aber fast 99% Übereinstimmung der beiden Größen fest) in der Höhe von 659,4 Mio. €, d.s. immerhin fast 10% des Umsatzes, der für die Arztpraxen insgesamt in der Umsatzsteuerstatistik ausgewiesen wurde.

**Tabelle 20: Steuerpflichtige und steuerbarer Umsatz 2017 in Relation zu den Bevölkerungszahlen nach NUTS-3-Regionen in der Wirtschaftsabteilung "Arzt- und Zahnarztpraxen"**

NUTS-Einheiten	Bevölkerung am 1.1.2017	Arztpraxen für Allgemeinmedizin				Facharztpraxen				Zahnarztpraxen			
		Fälle	Umsatz in 1.000 Euro	Fälle je 1.000 EW	Umsatz je EW in Euro	Fälle	Umsatz in 1.000 Euro	Fälle je 1.000 EW	Umsatz je EW in Euro	Fälle	Umsatz in 1.000 Euro	Fälle je 1.000 EW	Umsatz je EW in Euro
Mittelburgenland	37.752	26	11.643	0,7	308,4	24	7.613	0,6	201,7	8	2.705	0,2	71,7
Nordburgenland	156.735	106	32.528	0,7	207,5	125	38.945	0,8	248,5	42	23.714	0,3	151,3
Südburgenland	97.455	65	29.516	0,7	302,9	52	15.460	0,5	158,6	32	12.476	0,3	128,0
<b>Burgenland</b>	<b>291.942</b>	<b>197</b>	<b>73.687</b>	<b>0,7</b>	<b>252,4</b>	<b>201</b>	<b>62.018</b>	<b>0,7</b>	<b>212,4</b>	<b>82</b>	<b>38.895</b>	<b>0,3</b>	<b>133,2</b>
Mostviertel-Eisenwurzen	245.671	140	62.452	0,6	254,2	135	52.184	0,5	212,4	68	35.127	0,3	143,0
Niederösterreich-Süd	259.655	210	62.385	0,8	240,3	231	81.280	0,9	313,0	77	34.717	0,3	133,7
Sankt Pölten	154.045	138	37.283	0,9	242,0	169	64.936	1,1	421,5	45	21.628	0,3	140,4
Waldviertel	219.513	204	62.261	0,9	283,6	218	75.080	1,0	342,0	70	30.069	0,3	137,0
Weinviertel	124.939	81	34.013	0,6	272,2	50	21.592	0,4	172,8	25	11.391	0,2	91,2
Wiener Umland-Nord	323.987	339	93.173	1,0	287,6	439	115.825	1,4	357,5	141	66.546	0,4	205,4
Wiener Umland-Süd	337.943	348	65.030	1,0	192,4	484	124.047	1,4	367,1	137	60.485	0,4	179,0
<b>Niederösterreich</b>	<b>1.665.753</b>	<b>1.460</b>	<b>416.597</b>	<b>0,9</b>	<b>250,1</b>	<b>1.726</b>	<b>534.945</b>	<b>1,0</b>	<b>321,1</b>	<b>563</b>	<b>259.964</b>	<b>0,3</b>	<b>156,1</b>
Wien	1.867.582	1.576	247.461	0,8	132,5	2.969	1.099.853	1,6	588,9	908	384.095	0,5	205,7
<b>Wien</b>	<b>1.867.582</b>	<b>1.576</b>	<b>247.461</b>	<b>0,8</b>	<b>132,5</b>	<b>2.969</b>	<b>1.099.853</b>	<b>1,6</b>	<b>588,9</b>	<b>908</b>	<b>384.095</b>	<b>0,5</b>	<b>205,7</b>
<b>Ostösterreich</b>	<b>3.825.277</b>	<b>3.233</b>	<b>737.746</b>	<b>0,8</b>	<b>192,9</b>	<b>4.896</b>	<b>1.696.816</b>	<b>1,3</b>	<b>443,6</b>	<b>1.553</b>	<b>682.953</b>	<b>0,4</b>	<b>178,5</b>
Klagenfurt-Villach	285.523	267	57.404	0,9	201,0	389	137.822	1,4	482,7	154	65.576	0,5	229,7
Oberkärnten	124.975	69	23.203	0,6	185,7	53	18.696	0,4	149,6	26	11.219	0,2	89,8
Unterkärnten	150.579	103	34.327	0,7	228,0	80	28.181	0,5	187,2	54	25.976	0,4	172,5
Kärnten	561.077	439	114.934	0,8	204,8	522	184.698	0,9	329,2	234	102.771	0,4	183,2
Graz	434.969	382	80.317	0,9	184,7	819	260.072	1,9	597,9	309	133.751	0,7	307,5
Liezen	80.011	61	24.165	0,8	302,0	48	14.599	0,6	182,5	35	16.206	0,4	202,5
Östliche Obersteiermark	160.777	91	32.951	0,6	204,9	76	27.919	0,5	173,7	36	14.945	0,2	93,0
Oststeiermark	266.343	143	67.333	0,5	252,8	96	42.651	0,4	160,1	47	21.618	0,2	81,2
West- u. Südsteiermark	194.192	121	50.602	0,6	260,6	83	35.208	0,4	181,3	44	20.923	0,2	107,7
Westliche Obersteiermark	101.006	58	24.697	0,6	244,5	44	18.586	0,4	184,0	17	7.328	0,2	72,5
<b>Steiermark</b>	<b>1.237.298</b>	<b>856</b>	<b>280.065</b>	<b>0,7</b>	<b>226,4</b>	<b>1.166</b>	<b>399.036</b>	<b>0,9</b>	<b>322,5</b>	<b>488</b>	<b>214.770</b>	<b>0,4</b>	<b>173,6</b>
<b>Südosterreich</b>	<b>1.798.375</b>	<b>1.295</b>	<b>394.999</b>	<b>0,7</b>	<b>219,6</b>	<b>1.688</b>	<b>583.734</b>	<b>0,9</b>	<b>324,6</b>	<b>722</b>	<b>317.541</b>	<b>0,4</b>	<b>176,6</b>
Innviertel	284.192	164	76.756	0,6	270,1	139	42.417	0,5	149,3	65	31.822	0,2	112,0
Linz-Wels	581.728	449	103.716	0,8	178,3	787	255.918	1,4	439,9	235	121.931	0,4	209,6
Mühlviertel	208.083	139	62.774	0,7	301,7	82	24.215	0,4	116,4	45	22.746	0,2	109,3
Steyr-Kirchdorf	154.978	115	34.964	0,7	225,6	149	36.420	1,0	235,0	48	23.108	0,3	149,1
Traunviertel	236.064	176	46.228	0,7	195,8	182	49.498	0,8	209,7	92	43.891	0,4	185,9
<b>Oberösterreich</b>	<b>1.465.045</b>	<b>1.043</b>	<b>324.438</b>	<b>0,7</b>	<b>221,5</b>	<b>1.339</b>	<b>408.468</b>	<b>0,9</b>	<b>278,8</b>	<b>485</b>	<b>243.498</b>	<b>0,3</b>	<b>166,2</b>
Lungau	20.426	16	6.007	0,8	294,1	20	4.343	1,0	212,6	13	5.461	0,6	267,3
Pinzgau-Pongau	166.795	127	44.800	0,8	268,6	134	38.905	0,8	233,3	62	35.320	0,4	211,8
Salzburg u. Umgebung	362.042	319	67.326	0,9	186,0	530	146.426	1,5	404,4	182	83.010	0,5	229,3
<b>Salzburg</b>	<b>549.263</b>	<b>462</b>	<b>118.132</b>	<b>0,8</b>	<b>215,1</b>	<b>684</b>	<b>189.674</b>	<b>1,2</b>	<b>345,3</b>	<b>257</b>	<b>123.791</b>	<b>0,5</b>	<b>225,4</b>
Außerfern	32.399	24	9.763	0,7	301,3	16	2.896	0,5	89,4	12	4.553	0,4	140,5
Innsbruck	308.290	391	74.385	1,3	241,3	662	228.491	2,1	741,2	201	72.067	0,7	233,8
Osttirol	48.879	38	11.169	0,8	228,5	54	14.356	1,1	293,7	24	12.139	0,5	248,4
Tiroler Oberland	103.190	66	41.456	0,6	401,7	71	45.293	0,7	438,9	37	20.024	0,4	194,0
Tiroler Unterland	253.395	186	59.277	0,7	233,9	222	82.727	0,9	326,5	108	49.349	0,4	194,8
Tirol	746.153	705	196.049	0,9	262,7	1.025	373.762	1,4	500,9	382	158.131	0,5	211,9
Bludenz-Bregenzer Wald	90.847	58	26.501	0,6	291,7	49	24.064	0,5	264,9	27	14.213	0,3	156,5
Rheintal-Bodensee	297.905	192	43.200	0,6	145,0	321	121.534	1,1	408,0	133	84.095	0,4	282,3
<b>Vorarlberg</b>	<b>388.752</b>	<b>250</b>	<b>69.701</b>	<b>0,6</b>	<b>179,3</b>	<b>370</b>	<b>145.598</b>	<b>1,0</b>	<b>374,5</b>	<b>160</b>	<b>98.309</b>	<b>0,4</b>	<b>252,9</b>
<b>Westösterreich</b>	<b>3.149.213</b>	<b>2.460</b>	<b>708.320</b>	<b>0,8</b>	<b>224,9</b>	<b>3.418</b>	<b>1.117.502</b>	<b>1,1</b>	<b>354,9</b>	<b>1.284</b>	<b>623.729</b>	<b>0,4</b>	<b>198,1</b>
<b>Österreich insgesamt</b>	<b>8.772.865</b>	<b>6.988</b>	<b>1.841.064</b>	<b>0,8</b>	<b>209,9</b>	<b>10.002</b>	<b>3.398.052</b>	<b>1,1</b>	<b>387,3</b>	<b>3.559</b>	<b>1.624.223</b>	<b>0,4</b>	<b>185,1</b>

Q: AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik. - EW= Einwohner bzw. Einwohnerin.

**Tabelle 21: Personen mit Einkommensteuerbescheid für 2017, die nicht in den Umsatzsteuerdaten zu finden sind**

Bundesländer	Arztpraxen für Allgemeinmedizin		Facharztpraxen		Zahnarztpraxen	
	Fälle	Umsatzerlöse in 1.000 Euro	Fälle	Umsatzerlöse in 1.000 Euro	Fälle	Umsatzerlöse in 1.000 Euro
Burgenland	172	8.038	125	10.836	36	6.217
Kärnten	215	11.131	212	19.738	42	12.291
Niederösterreich	1.299	56.357	945	55.058	133	28.445
Oberösterreich	955	41.050	989	50.356	96	24.725
Salzburg	420	17.132	484	32.104	86	17.283
Steiermark	447	22.936	349	19.067	74	15.891
Tirol	365	17.047	233	12.018	26	2.768
Vorarlberg	353	12.626	187	16.273	22	3.066
Wien	1.462	58.289	1.014	57.878	207	30.831
<b>Österreich</b>	<b>5.688</b>	<b>244.606</b>	<b>4.538</b>	<b>273.329</b>	<b>722</b>	<b>141.515</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.